

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse** 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/731/EG

- ★ **Beschluß des Rates vom 26. November 1996 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien** 16
- Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien 19
- Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien 20

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2406/96 DES RATES

vom 26. November 1996

über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemeinsame Vermarktungsnormen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 103/76⁽²⁾ für bestimmte Fischereierzeugnisse und mit der Verordnung (EWG) Nr. 104/76⁽³⁾ für bestimmte Krebstiere festgelegt. Um den Entwicklungen des Marktes und Änderungen der Handelsbedingungen Rechnung zu tragen, sind weitere umfangreiche Änderungen der genannten Verordnungen erforderlich. All diese Bestimmungen müssen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefaßt werden, damit sie die nötige Klarheit besitzen und vorschriftsmäßig angewandt werden können. Es empfiehlt sich also, die Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und (EWG) Nr. 104/76 zu ersetzen.

Hauptzweck der gemeinsamen Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse ist, sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verbraucher zur Verbesserung der Erzeugnisqualität und somit zur Erleichterung des Absatzes beizutragen. Da es sich bei Fischereierzeugnissen um nicht verarbeitete Erzeugnisse handelt, die frisch oder gekühlt auf den Markt kommen, ist ihre Qualität größtenteils

vom Frischezustand abhängig, der durch eine organoleptische Prüfung anhand objektiver Kriterien festgestellt wird. Damit die einzelnen Lose von Fischereierzeugnissen hinsichtlich ihres Frischezustands einheitlich sind, dürfen sie jeweils nur Erzeugnisse einer Art enthalten und sollten vom selben Fangplatz und vom selben Schiff stammen.

Es ist eine begrenzte, aber ausreichende Zahl von Frischeklassen vorzusehen, wobei die Einteilung aufgrund angemessener Beurteilungsschemata für die einzelnen Gruppen von Erzeugnissen erfolgt. Da nur Qualitätserzeugnisse gefördert werden sollen, sollten jedoch spätestens ab 1. Januar 2000 für Interventionsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation nicht mehr alle Frischeklassen in Frage kommen.

Mit Hilfe der gemeinsamen Vermarktungsnormen können auch einheitliche Handelsmerkmale der betreffenden Erzeugnisse für den gesamten Gemeinschaftsmarkt festgelegt werden, um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen und darüber hinaus eine einheitliche Anwendung der Preisregelung der gemeinsamen Marktorganisation zu erlauben. Zu diesem Zweck müssen die Fischereierzeugnisse nach Größenklassen eingeteilt werden, die aufgrund des Gewichts oder in bestimmten Fällen nach Größen festgelegt werden.

Die gemeinsamen Vermarktungsnormen gelten beim ersten Verkauf in der Gemeinschaft von Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, unabhängig davon, ob sie aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern stammen. Diese Normen gelten unbeschadet bestehender Hygienevorschriften oder im Rahmen der Bestandserhaltung erlassener Bestimmungen. Es ist besonders wichtig, daß zur Bestandserhaltung festgelegte Mindestfanggrößen in jedem Fall Vorrang vor den Größenklassen der gemeinsamen Vermarktungsnormen haben.

Die Anwendung der gemeinsamen Vermarktungsnormen auf Erzeugnisse aus Drittländern setzt zusätzliche Angaben auf den Verpackungen voraus. Diese Angaben sind

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (AbI. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/93 (AbI. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/95 (AbI. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 3).

jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die von Schiffen unter der Flagge von Drittländern unter den gleichen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt werden, wie sie für die Gemeinschaftserzeugung gelten.

In Anbetracht der in den meisten Mitgliedstaaten üblichen Praxis empfiehlt es sich, daß der Berufshandel die Einteilung in Frischeklassen und Größenklassen vornimmt. Insbesondere für die Beurteilung des Frischegrades anhand organoleptischer Kriterien sollte die Zusammenarbeit mit Sachverständigen vorgesehen werden, die zu diesem Zweck von den betreffenden Berufsverbänden benannt werden.

Im Hinblick auf eine gegenseitige Unterrichtung sollte jeder Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der betreffenden Sachverständigen und Berufsverbände übermitteln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden für bestimmte Fischereierzeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, festgelegt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Vermarktung“ das erste Anbieten und den ersten Verkauf für den menschlichen Verzehr auf dem Gebiet der Gemeinschaft;
- b) „Los“ eine bestimmte Menge von Fischereierzeugnissen einer bestimmten Art, die derselben Behandlung unterworfen wurde und vom selben Fangplatz und vom selben Schiff stammen könnte;
- c) „Fangplatz“ die in der Fischerei gebräuchliche Bezeichnung des Ortes, an dem die Fänge getätigt worden sind;
- d) „Aufmachung“ die Form, in der der Fisch vermarktet wird, d. h. ganz, ausgenommen, ohne Kopf usw.;
- e) „sichtbare Parasiten“ die Parasiten oder Gruppen von Parasiten, die eine Größe, eine Farbe oder eine Zeichnung haben, die eine klare Unterscheidung von den Fischgeweben und für das menschliche Auge unter guten Lichtverhältnissen eine Erkennung ohne optische Vergrößerungsmittel erlaubt.

(3) a) Die Bestimmungen dieser Verordnung über Frischeklassen für Fischereierzeugnisse gelten unbeschadet der Bedingungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung

von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾.

- b) Bis zum Erlaß eines Beschlusses der Kommission im Rahmen der Richtlinie 91/493/EWG ergeben sich die Kriterien für zum menschlichen Verzehr ungeeigneten Fisch aus der Spalte „Nicht zugelassen“ in Anhang I dieser Verordnung

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft oder aus Drittländern dürfen nur dann vermarktet werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.

(2) Diese Verordnung gilt jedoch nicht für kleine Erzeugnismengen, die von Küstenfishern direkt an Einzelhändler oder an Verbraucher abgegeben werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 der Grundverordnung erlassen.

Artikel 3

(1) Für folgende Erzeugnisse werden Vermarktungsnormen festgelegt:

- a) Seefische des KN-Codes 0302:
 - Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*),
 - Weißer Thun (*Thunnus alalunga*),
 - Roter Thun (*Thunnus thynnus*),
 - Großäugiger Thun (*Thunnus* oder *Parathunnus obesus*),
 - Heringe der Art *Clupea harengus*,
 - Kabeljau der Art *Gadus morhua*,
 - Sardinen der Art *Sardina pilchardus*,
 - Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
 - Köhler (*Pollachius virens*),
 - Pollack (*Pollachius pollachius*),
 - Makrelen der Art *Scomber scombrus*,
 - Makrelen der Art *Scomber japonicus*,
 - Stöcker (*Trachurus*-Arten),
 - Dornhaie (*Squalus acanthias*) und Katzenhaie (*Scyliorhinus*-Arten),
 - Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes*-Arten),
 - Merlan (*Merlangius merlangus*),
 - Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10).

- Leng (Molva-Arten),
 - Sardellen (Engraulis-Arten),
 - Seehechte der Art *Merluccius merluccius*,
 - Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten),
 - Brachsenmakrelen (Brama-Arten),
 - Seeteufel (Lophius-Arten),
 - Scharben (*Limanda limanda*),
 - Echte Rotzunge (*Microstomus kitt*),
 - Franzosendorsch (*Trisopterus luscus*) und Zwergdorsch (*Trisopterus minutus*),
 - Gelbstriemen (*Boops boops*),
 - Laxierfisch (*Maena smaris*),
 - Meeraal (*Conger conger*),
 - Knurrhähne (*Trigla*-Arten),
 - Meeräschen (*Mugil*-Arten),
 - Rochen (*Raja*-Arten),
 - Flunder (*Platichthys flesus*),
 - Seezungen (*Solea*-Arten),
 - Degenfische und Haarschwänze (*Lepodopus caudatus* und *Aphanopus carbo*);
- b) Krebstiere des KN-Codes 0306, lebend, frisch oder gekühlt oder in Wasser gekocht oder gedünstet:
- Garnelen (*Crangon crangon*) und Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*),
 - Taschenkrebse (*Cancer pagurus*),
 - Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*);
- c) Kopffüßer des KN-Codes 0307:
- Tintenfische (*Sepia officinalis* und *Rossia macrosoma*).

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermarktungsnormen umfassen:

- a) Frischeklassen und
- b) Größenklassen.

B. Frischeklassen

Artikel 4

(1) Die Frischeklassen werden für jedes Los nach dem Frischegrad der Erzeugnisse und einigen zusätzlichen Merkmalen bestimmt.

Der Frischegrad wird anhand der spezifischen Beurteilungsschemata für verschiedene Erzeugnistypen gemäß Anhang I bestimmt.

(2) Die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse werden auf der Grundlage der Beurteilungsschemata nach Absatz 1 in Lose einer der folgenden Frischeklassen eingestuft:

- a) Extra, A oder B für Fische, Knorpelfische, Kopffüßer und Kaisergranate;
- b) Extra oder A für Garnelen.

Lebende Kaisergranate werden jedoch in eine Frischeklasse E eingestuft.

(3) Für die in Artikel 3 genannten Krebse gelten keine besonderen Frischenormen.

Es können jedoch nur ganze Krebse vermarktet werden, ausgenommen tragende weibliche Krebse oder Krebse mit weicher Schale.

Artikel 5

(1) Jedes Los muß hinsichtlich des Frischegrades einheitlich sein. Ein Los von geringem Umfang braucht jedoch nicht einheitlich zu sein; in diesem Fall wird es in die niedrigste der darin vertretenen Frischeklassen eingestuft.

(2) Die Frischeklasse muß in deutlich lesbaren und unverwischbaren Buchstaben von mindestens fünf Zentimeter Höhe auf den Losen angegeben sein.

Artikel 6

(1) Die Einstufung eines Loses von Fischen, Knorpelfischen, Kopffüßern oder Kaisergranat gemäß Artikel 3 in Klasse B hat zur Folge, daß für dieses Los im Fall von Interventionen nach den Artikeln 12, 12a, 14 und 15 der Grundverordnung keine Beihilfen gewährt werden.

(2) Fische, Knorpelfische, Kopffüßer und Kaisergranat der Frischeklasse Extra dürfen weder Druckstellen noch Verletzungen, Verschmutzungen oder starke Farbveränderungen aufweisen.

(3) Fische, Knorpelfische, Kopffüßer und Kaisergranat der Frischeklasse A dürfen weder Verschmutzungen noch starke Farbveränderungen aufweisen. Eine geringe Menge mit Druckstellen und oberflächlichen Verletzungen leichter Art ist zulässig.

(4) Bei Fischen, Knorpelfischen, Kopffüßern und Kaisergranat der Frischeklasse B ist eine geringe Menge mit Druckstellen und oberflächlichen Verletzungen stärkerer Art zulässig. Sie dürfen weder Verschmutzungen noch starke Farbveränderungen aufweisen.

(5) Bei der Einstufung der Erzeugnisse in die einzelnen Frischeklassen werden unbeschadet der geltenden Hygienevorschriften auch das Auftreten sichtbarer Parasiten und — je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses — deren etwaiger negativer Einfluß auf die Erzeugnisqualität berücksichtigt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 32 der Grundverordnung erlassen.

C. Größenklassen

Artikel 7

(1) Die Größeneinteilung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse wird nach Gewicht oder Anzahl je Kilogramm vorgenommen. Für Sandgarnelen und Taschenkrebse erfolgt die Einteilung anhand der Breite des Panzers.

(2) Die mit dieser Verordnung nach dem Schema in Anhang II festgelegten Mindestgrößen gelten unbeschadet der in Länge ausgedrückten Mindestgrößen, die mit den folgenden Verordnungen festgelegt wurden:

- Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund ⁽¹⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽²⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer ⁽³⁾.

Zur Erleichterung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden sind bei den von den Vermarktungsnormen betroffenen Arten die festgelegten biologischen Mindestgrößen, die in Anhang II aufgeführt sind, einzuhalten.

Artikel 8

(1) Die Lose werden nach dem Schema in Anhang II in Größenklassen eingeteilt.

(2) Jedes Los muß hinsichtlich der Größenklassen einheitlich sein. Ein Los von geringem Umfang braucht jedoch nicht einheitlich zu sein; in diesem Fall wird es in die ungünstigste der darin vertretenen Größenklassen eingestuft.

(3) Größenklasse und Art der Aufmachung sind in deutlich lesbaren und unverwischbaren Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe auf den Losen anzugeben.

Auf jedem Los wird deutlich lesbar das Eigengewicht in Kilogramm angebracht. Bei Losen, die in genormten Kisten zum Verkauf angeboten werden, ist diese

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1821/96 (AbI. Nr. L 241 vom 21. 9. 1996, S. 8).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3071/95 vom 22. 12. 1995 (AbI. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 14).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 6. 7. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1075/96 (AbI. Nr. L 142 vom 15. 6. 1996, S. 1).

Gewichtsangabe nicht erforderlich, wenn aus dem vor dem Verkauf vorgenommenen Wiegen hervorgeht, daß der in Kilogramm ausgedrückte Inhalt der Kisten ihrem angenommenen Fassungsvermögen entspricht.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere für die Methode des Wiegens und die Festlegung einer bei jedem Los zulässigen Abweichung gegenüber dem angegebenen oder angenommenen Eigengewicht nach unten oder nach oben, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 der Grundverordnung erlassen.

Artikel 9

Pelagische Fische können auf der Grundlage eines Stichprobensystems in die verschiedenen Frische- und Größenklassen eingeteilt werden. Dieses System muß hinsichtlich Frische und Größe der Fische eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit des Loses gewährleisten.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Festlegung der Zahl der Stichproben, des Gewichts oder Fischvolumens jeder Stichprobe sowie der Verfahren zur Beurteilung der Einteilung und der Überprüfung des Gewichts der vermarkteten Lose, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 der Grundverordnung erlassen.

Artikel 10

Zur Sicherstellung der örtlichen oder regionalen Versorgung bestimmter Küstengebiete der Gemeinschaft mit Garnelen können Ausnahmen von den in Anhang II für diese Erzeugnisse vorgesehenen Mindestgrößen festgelegt werden.

Die Bestimmung dieser Gebiete und die Festsetzung der entsprechenden Vermarktungsgrößen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 32 der Grundverordnung.

D. Erzeugnisse aus Drittländern

Artikel 11

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 dürfen die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse mit Ursprung aus Drittländern nur dann vermarktet werden, wenn sie in Verpackungen angeboten werden, die gut sichtbar und deutlich lesbar folgende Angaben tragen:

- Ursprungsland in lateinischen Druckbuchstaben von mindestens 20 mm Höhe,
- wissenschaftliche Bezeichnung der Art und Handelsbezeichnung,
- Art der Aufmachung,
- Frischeklasse und Größenklasse,
- Nettogewicht in Kilogramm der in den Verpackungen enthaltenen Erzeugnisse,
- Datum der Einstufung und Versanddatum,
- Name und Anschrift des Absenders.

(2) Für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse, die von Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes direkt von den Fangplätzen aus in einen Hafen der Gemeinschaft verbracht werden und für die Vermarktung bestimmt sind, gelten jedoch unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1093/94 ⁽¹⁾ die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeinschaftserzeugung.

E. Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Der Berufshandel nimmt die Einstufung in die Frischeklassen Extra, A und B sowie nach Größenklassen zusammen mit Sachverständigen vor, die zu diesem Zweck von den betreffenden Berufsverbänden benannt werden. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen.

(2) Wird die Einstufung nicht gemäß dem Verfahren in Absatz 1 durchgeführt, können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Einstufung selbst vornehmen.

Artikel 13

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat vor

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1996.

Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der in Artikel 12 genannten Sachverständigen und Berufsverbände. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 14

Die Kommission legt dem Rat vor dem 31. Dezember 2001 einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 dieser Verordnung vor, dem sie bei Bedarf geeignete Vorschläge beifügt.

Artikel 15

Die Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und (EWG) Nr. 104/76 werden aufgehoben. Verweisungen auf diese Verordnungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 Absatz 1 ab 1. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. KENNY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 3.

ANHANG I

FRISCHEKLASSEN

Dieser Anhang findet Anwendung auf die nachstehenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, wobei jeweils spezifische Beurteilungsschemata zu berücksichtigen sind.

A. Magerfische

Schellfisch, Kabeljau, Köhler, Pollack, Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch, Merlan, Leng, Seehecht, Brachsenmakrele, Seeteufel, Zwergdorsch und Franzosendorsch, Gelbstriemen, Laxierfische, Meeraal, Knurrhahn, Meeräsche, Scholle oder Goldbutt, Scheefsnut, Seezunge, Scharbe, Echte Rotzunge, Flunder, Degenfische/Haarschwänze.

B. Fettfische

Weißer Thun, Roter Thun, Großäugiger Thun, Blauer Wittling, Heringe, Sardinen, Makrelen, Bastardmakrele, Sardellen.

C. Knorpelfische

Dornhaie, Katzenhaie, Rochen.

D. Kopffüßer

Tintenfische.

E. Krebstiere

1. Garnelen
2. Kaisergranat.

A. MAGERFISCHE

	Beurteilungsschema			
	Frischeklasse			Nicht zugelassen ⁽¹⁾
	Extra	A	B	
Haut	Kräftige, glänzende Farbe (außer bei Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch) oder schillernde Farbe; ohne Verfärbung	Kräftige Farbe, aber ohne Glanz	Verblassende und stumpf werdende Farbe	Stumpfe Farbe ⁽²⁾
Schleimmantel	Wasserklar	Etwas wolkig	Milchig	Gelblich-grauer trüber Schleim
Augen	Hervortretend (prall); schwarze glänzende Pupille; durchsichtige Hornhaut	Hervortretend, aber nicht mehr prall; schwarze stumpfe Pupillen; leicht schillernde Hornhaut	Flach; schillernde Hornhaut; getrübe Pupille	In der Mitte eingesunken; graue Pupille; milchige Hornhaut ⁽²⁾
Kiemen	Kräftige Farbe; kein Schleim	Nachlassende Farbe: durchsichtiger Schleim	Braun/grau, blasser werdend; trüber zähflüssiger Schleim	Gelblich; milchiger Schleim ⁽²⁾
Peritoneum (bei ausgenommenem Fisch)	Glatt; glänzend; schwer vom Muskelfleisch abzulösen	Etwas stumpf; kann vom Muskelfleisch abgelöst werden	Uneben; leicht vom Muskelfleisch abzulösen	Löst sich von selbst ab ⁽²⁾

	Beurteilungsschema			
	Frischeklasse			Nicht zugelassen ⁽¹⁾
	Extra	A	B	
Geruch von Kiemen und Leibeshöhle — Magerfische außer Scholle oder Goldbutt — Scholle oder Goldbutt	Nach Seetang Nach frischem Öl; Pfeffergeruch; Erdgeruch	Kein Geruch nach Seetang; neutraler Geruch Nach Öl; nach Seetang oder leicht süßlich	Fermentiert; leicht säuerlich Nach Öl; fermentiert, verschimmelt, leicht ranzig	⁽²⁾ Säuerlich Säuerlich
Muskelfleisch	Fest und geschmeidig; glatte Oberfläche ⁽³⁾	Weniger geschmeidig	Etwas weich (schlaff), weniger geschmeidig; wächserne (samtene) und stumpfe Oberfläche	Weich (schlaff) ⁽²⁾ ; Schuppen lösen sich leicht vom Muskelfleisch ab, ziemlich runzelige Oberfläche

Besondere Kriterien für Seeteufel ohne Kopf

Blutgefäße (Bauchmuskeln)	Scharf gezeichnet und kräftig rot	Scharf gezeichnet, Blut wird dunkler	Diffus und braun	Völlig diffus ⁽²⁾ braun und gelbe Färbung des Fleisches
---------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------	------------------	--

⁽¹⁾ Diese Spalte gilt nur bis zum Erlass eines Beschlusses der Kommission über Kriterien für zum menschlichen Verzehr ungeeigneten Fisch gemäß der Richtlinie 91/493/EWG.

⁽²⁾ Oder noch stärker verdorben.

⁽³⁾ Vor Eintritt der Totenstarre ist frischer Fisch nicht fest und geschmeidig, er wird aber dennoch in Frischeklasse Extra eingestuft.

B. FETTFISCHE

	Beurteilungsschema			
	Frischeklasse			Nicht zugelassen ⁽¹⁾
	Extra	A	B	
Haut ⁽²⁾	Kräftige, glänzende Farbe, leuchtend und irisierend; deutlicher Unterschied zwischen Rücken- und Bauchseite	Weniger kräftig und leuchtend; blassere Farben; weniger Unterschied zwischen Rücken- und Bauchseite	Stumpf und ohne Glanz, verwaschene Farben; faltige Haut beim gebogenen Fisch	Sehr stumpfe Farbe; Haut löst sich von selbst vom Fleisch ⁽³⁾
Schleimmantel	Wasserklar	Etwas wolkig	Milchig	Gelblich-grauer trüber Schleim ⁽³⁾
Muskelfleisch ⁽²⁾	Sehr fest, steif	Ziemlich steif, fest	Etwas weich	Weich (schlaff) ⁽³⁾
Kiemendeckel	Silbrig	Silbrig, leicht rötlich oder bräunlich	Braunfärbung und großflächiges Austreten von Blut	Gelblich ⁽³⁾
Augen	Hervortretend, prall; schwarzblaue glänzende Pupille, durchsichtiges „Lid“	Hervortretend, aber weniger prall; dunkle Pupille; leicht schillernde Hornhaut	Flach; verschwommene Pupille; ausgetretenes Blut rund um die Augen	In der Mitte eingesunken; graue Pupille; milchige Hornhaut ⁽³⁾

	Beurteilungsschema			
	Frischeklasse			Nicht zugelassen ⁽¹⁾
	Extra	A	B	
Kiemem ⁽²⁾	Gleichmäßig dunkelrot bis purpur; kein Schleim	Farbe weniger kräftig; blasser am Rand; durchsichtiger Schleim	Geschwollen, verblaßt; zähflüssiger Schleim	Gelblich; milchiger Schleim ⁽³⁾
Geruch der Kiemem	Nach frischem Seetang; würzig; nach Jod	Kein Geruch nach Seetang; neutraler Geruch	Fetter, etwas schwefeliger Geruch ⁽⁴⁾ nach ranziger Hefe oder verfaultem Obst	Faulig, säuerlich ⁽³⁾

⁽¹⁾ Diese Spalte gilt nur bis zum Erlaß eines Beschlusses der Kommission über Kriterien für zum menschlichen Verzehr ungeeigneten Fisch gemäß der Richtlinie 91/493/EWG.

⁽²⁾ Für Heringe und Makrelen, die entsprechend den Bestimmungen von Anhang II Nummer 8 der Richtlinie 92/48/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41) in kaltem Meerwasser aufbewahrt werden, das mit Eis (CSW) oder durch mechanische Mittel (RSW) gekühlt wird, gilt in bezug auf die Frischeklassen folgendes:

— Für die Frischeklasse Extra gilt ebenfalls das Kriterium der Frischeklasse A.

⁽³⁾ Oder noch stärker verdorben.

⁽⁴⁾ In Eis gelegter Fisch wird ranzig, bevor er verschimmelt riecht, CSW-/RSW-Fisch verschimmelt, bevor er ranzig riecht.

C. KNORPELFISCHE

	Beurteilungsschema			
	Frischeklasse			Nicht zugelassen ⁽¹⁾
	Extra	A	B	
Augen	Hervortretend, sehr glänzend und irisierend; kleine Pupillen	Hervortretend, aber nicht prall; weniger glänzend und irisierend; ovale Pupillen	Flach, getrübt	Eingesunken, gelblich ⁽²⁾
Aussehen	Zumindest teilweise Totenstarre; etwas klarer Schleim auf der Haut	Totenstarre vorüber; kein Schleim mehr auf der Haut und vor allem in der Mundhöhle und den Kiemenspalten	Etwas Schleim in der Mundhöhle und auf den Kiemenspalten; Kiefer leicht abgeflacht	Viel Schleim in der Mundhöhle und auf den Kiemenspalten ⁽²⁾
Geruch	Geruch nach Seetang	Geruchlos oder sehr leichter Schimmelgeruch, aber nicht ammoniakalisch	Leicht ammoniakalisch; säuerlich	Beißender ammoniakalischer Geruch ⁽²⁾

Besondere oder zusätzliche Kriterien für Rochen

	Extra	A	B	Nicht zugelassen ⁽¹⁾
Haut	Kräftige, irisierende und leuchtende Farbe; wasserklarer Schleim	Kräftige Farbe; wasserklarer Schleim	Verlassende und stumpf werdende Farbe; trüber Schleim	Verblaßt; faltige Haut; zähflüssiger Schleim
Muskelfleisch	Fest und geschmeidig	Fest	Weich	Schlaff
Aussehen	Flossenkante durchscheinend und gebogen	Steife Flossen	Weich	Schlaff
Bauchseite	Weiß und glänzend, mit mauvefarbener Flossenkante	Weiß und glänzend, mit roten Flecken nur an der Flossenkante	Weiß und stumpf, mit zahlreichen roten oder gelben Flecken	Gelb oder grünlich; rote Flecken auch im Muskelfleisch

⁽¹⁾ Diese Spalte gilt nur bis zum Erlaß eines Beschlusses der Kommission über für zum menschlichen Verzehr ungeeigneten Fisch gemäß der Richtlinie 91/493/EWG.

⁽²⁾ Oder noch stärker verdorben.

D. KOPFFÜSSER

	Beurteilungsschema		
	Frischeklasse		
	Extra	A	B
Haut	Kräftige Farbe, Haut festanliegend	Getrübte Färbung; Haut festanliegend	Verblaßt; Haut läßt sich ziemlich leicht ablösen
Muskelfleisch	Sehr fest; weiß schimmernd	Fest; kreidig weiß	Etwas weich; rötlich-weiß oder leicht gelblich
Arme	Schwer abzureißen	Schwer abzureißen	Leichter abzureißen
Geruch	Frisch; nach Seetang	Schwacher oder kein Geruch	Tintengeruch

E. KREBSTIERE

1. Garnelen

	Beurteilungsschema	
	Frischeklasse	
	Extra	A
Mindesteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> — Oberfläche des Panzers: feucht und glänzend — Beim Umschütten müssen die Garnelen einzeln fallen — Fleisch ohne Fremdgeruch — Frei von Sand, ohne Fremdkörper 	Wie bei Klasse Extra
Aussehen der 1. Garnele in ihrem Panzer 2. Tiefseegarnele	Kräftig rosarot mit kleinen weißen Flecken; Brustpanzer größtenteils hell Einheitlich rosa	<ul style="list-style-type: none"> — Von etwas verblaßter rosaroter bis zu bläulich-roter Farbe mit weißen Flecken; Brustpanzer sollte hell sein und ins Graue gehen — Rosa, eventuell beginnende Schwarzfärbung des Kopfes
Beschaffenheit des Fleisches beim und nach dem Schälen	<ul style="list-style-type: none"> — Leicht schälbar, mit nur technisch unvermeidbaren Fleischverlusten — Fest, aber nicht zäh 	<ul style="list-style-type: none"> — Weniger leicht schälbar, mit geringen Fleischverlusten — Weniger fest, leicht zäh
Bruchstücke	Einzelne wenige Garnelenbruchstücke zulässig	Geringer Anteil an Garnelenbruchstücken zulässig
Geruch	Nach frischem Seetang, leicht süßlich	Säuerlich; kein Geruch nach Seetang

2. Kaisergranat

	Beurteilungsschema		
	Frischeklasse		
	Extra	A	B
Panzer	Farbe blaßrosa oder rosa bis rotorange	Farbe blaßrosa oder rosa bis rotorange; keine schwarzen Flecken	Leicht verblaßt; einige schwarze Flecken und ins Graue gehende Farbe, insbesondere auf dem Panzer und zwischen den Schwanzsegmenten
Augen und Kiemen	Augen schwarz und glänzend; Kiemen rosafarbig	Augen stumpf, von grau-schwarzer Farbe; die Farbe der Kiemen geht ins Graue	Kiemen von dunkelgrauer Farbe oder grüne Farbe auf der Rückenseite des Panzers
Geruch	Charakteristischer milder Schalentiergeruch	Verlust des charakteristischen Schalentiergeruchs; kein Ammoniakgeruch	Leicht säuerlich
Muskelfleisch (Schwanz)	Durchsichtig und bläulich bis weiß	Nicht mehr durchsichtig, jedoch auch nicht verblaßt	Undurchsichtiges stumpfes Fleisch

ANHANG II

GRÖSSENKLASSEN

Größenschema				Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen			
Art	Größe	Kg/Fisch ⁽¹⁾	Stück/kg ⁽²⁾	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße	
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	1	0,25 und mehr	4 oder weniger	1	ICES Vb) (EG-Zone)	20 cm	
	2	0,125 bis 0,25	5 bis 8	2		(a)	20 cm
	3	0,085 bis 0,125	9 bis 11	3		(b)	18 cm
	4	0,05 bis 0,085	12 bis 20			20 cm	
	5	0,031 bis 0,085	12 bis 32				
Ostseehering, gefangen und ange- landet nördlich von 59°30' N							
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	1	0,067 und mehr	15 oder weniger			Noch festzulegen	
	2	0,042 bis 0,067	16 bis 24				
	3	0,028 bis 0,042	25 bis 35				
	4	0,015 bis 0,028	36 bis 67				
Mittelmeer		0,011 bis 0,028	36 bis 91				
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	1	2 und mehr	—			—	
	2	1 bis 2					
	3	0,5 bis 1					
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	1	2,2 und mehr	—			—	
	2	1 bis 2,2					
	3	0,5 bis 1					
Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)	1	2 und mehr	—			—	
	2	0,6 bis 2					
	3	0,35 bis 0,6					
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	1	7 und mehr	—	1		35 cm	
	2	4 bis 7		2		(a)	35 cm
	3	2 bis 4		3		(b)	30 cm
	4	1 bis 2				35 cm	
	5	0,3 bis 1	Ostsee			Südlich von 59°30' N	35 cm
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	1	5 und mehr	—	1		35 cm	
	2	3 bis 5		2		(a)	35 cm
	3	1,5 bis 3		3		(b)	30 cm
	4	0,3 bis 1,5	Ostsee			Südlich von 59°30' N	35 cm 30 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	1	1 und mehr	—	1	ICES Vb) (EG-Zone)	30 cm	
	2	0,57 bis 1		2		(a)	30 cm
	3	0,37 bis 0,57		3		(b)	27 cm
	4	0,17 bis 0,37				30 cm	
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	1	0,5 und mehr	—	1		27 cm	
	2	0,35 bis 0,5		2		(a)	23 cm
	3	0,25 bis 0,35		3		(b)	23 cm
	4	0,11 bis 0,25				23 cm	
Leng (<i>Molva</i> spp.)	1	5 und mehr	—	1		—	
	2	3 bis 5		2		(a)	noch festzulegen
	3	1,2 bis 3		3		(b)	— 63 cm

Art	Größenschema			Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen		
	Größe	Kg/Fisch (¹)	Stück/kg (²)	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	1	0,5 und mehr	50 oder weniger	1	Außer Nordsee Nordsee	20 cm
	2	0,2 bis 0,5	51 bis 125	2		20 cm
	3	0,1 bis 0,2	126 bis 250	3		30 cm
Mittelmeer		0,08 bis 0,2	126 bis 325	5	Mittelmeer	20 cm
						18 cm
Spanische Makrele (<i>Scomber japonicus</i>)	1	0,5 und mehr	—			—
	2	0,25 bis 0,5				
	3	0,14 bis 0,25				
	4	0,05 bis 0,14				
Sardelle (<i>Engraulis spp.</i>)	1	0,033 und mehr	30 oder weniger	3	Außer ICES IXa) ICES IXa) Mittelmeer	12 cm
	2	0,020 bis 0,033	31 bis 50	3		10 cm
	3	0,012 bis 0,020	51 bis 83			9 cm
	4	0,008 bis 0,012	84 bis 125			
Scholle oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	1	0,6 und mehr	—	1	(a) (b) Nordsee	25 cm
	2	0,4 bis 0,6		2		25 cm
	3	0,3 bis 0,4				27 cm
	4	0,15 bis 0,3		3 Ostsee		27 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	1	2,5 und mehr	—	1	(a) (b) Mittelmeer	30 cm
	2	1,2 bis 2,5		2		30 cm
	3	0,6 bis 1,2				30 cm
	4	0,28 bis 0,6		3		27 cm
Mittelmeer		0,2 bis 0,28				20 cm
		0,15 bis 0,28				
Scheefsnut (<i>Lepidorhombus spp.</i>)	1	0,45 und mehr	—	1	(a) (b)	25 cm
	2	0,25 bis 0,45		2		25 cm
	3	0,20 bis 0,25				25 cm
	4	0,11 bis 0,20		3		20 cm
Mittelmeer		0,05 bis 0,20				
Brachsenmakrele (<i>Brama spp.</i>)	1	0,8 und mehr	—			—
	2	0,2 bis 0,8				
Seeteufel (<i>Lophius spp.</i>) ganz, ausgenommen	1	8 und mehr	—	1	(a) (b) Mittelmeer	—
	2	4 bis 8		2		Noch festzulegen
	3	2 bis 4				—
	4	1 bis 2		3		Noch festzulegen
	5	0,5 bis 1				30 cm
Seeteufel (<i>Lophius spp.</i>) ohne Kopf	1	4 und mehr	—			—
	2	2 bis 4				
	3	1 bis 2				
	4	0,5 bis 1				
	5	0,2 bis 0,5				
Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	1	0,25 und mehr	—	1	(a) (b) Nordsee	15 cm
	2	0,13 bis 0,25		2		15 cm
				3		23 cm
					23 cm	
					23 cm	

Größenschema				Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen		
Art	Größe	Kg/Fisch (¹)	Stück/kg (²)	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Echte Rotzunge (<i>Microstomus kitt</i>)	1	0,6 und mehr	—	1	(a) (b)	25 cm
	2	0,35 bis 0,6		2		25 cm
	3	0,18 bis 0,35		3		25 cm
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	4 und mehr	—			—
	2	1,5 bis 4				
Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>)	1	70 und mehr	—		Mittelmeer	70 cm oder 6,4 kg
	2	50 bis 70				
	3	25 bis 50				
	4	10 bis 25				
	5	6,4 bis 10				
Großäugiger Thun (<i>Thunnus obesus</i>)	1	10 und mehr	—			—
	2	3,2 bis 10				
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	1	5 und mehr	—	1	(a) (b)	—
	2	3 bis 5		2		30 cm
	3	1,5 bis 3		3		—
	4	0,3 bis 1,5				30 cm
Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	1	—	7 oder weniger			—
	2		8 bis 14			
	3		15 bis 25			
	4		26 bis 30			
Franzosen dorsch (<i>Trisopterus luscus</i>) und Zwergdorsch (<i>Trisopterus minutus</i>)	1	0,4 und mehr	—	3		Noch festzulegen
	2	0,25 bis 0,4				
	3	0,125 bis 0,25				
	4	0,05 bis 0,125				
Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>)	1	—	5 oder weniger			—
	2		6 bis 31			
	3		32 bis 70			
Laxierfisch (<i>Maena maris</i>)	1	—	20 oder weniger			—
	2		21 bis 40			
	3		41 bis 90			
Meeraal (<i>Conger conger</i>)	1	7 und mehr	—	1	(a) (b)	—
	2	5 bis 7		2		58 cm
	3	0,5 bis 5		3		58 cm
Knurrhahn (<i>Trigla spp.</i>) Roter Knurrhahn	1	1 und mehr	—			—
	2	0,4 bis 1				
	3	0,2 bis 0,4				
	4	0,06 bis 0,2				
Sonstige Knurrhähne	1	0,25 und mehr				
	2	0,2 — 0,25				
Bastardmakrele (<i>Trachurus spp.</i>)	1	0,6 und mehr	—	1	Mittelmeer	15 cm
	2	0,4 bis 0,6		2		15 cm
	3	0,2 bis 0,4		3		15 cm
	4	0,08 bis 0,2		5		15 cm
	5	0,02 bis 0,08				12 cm

Größenschema				Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen		
Art	Größe	Kg/Fisch ⁽¹⁾	Stück/kg ⁽²⁾	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Meeräsche (Mugil spp.)	1	1 und mehr	—	1	(a) (b) Mittelmeer	—
	2	0,5 bis 1		2		20 cm
	3	0,2 bis 0,5		3		—
	4	0,1 bis 0,2				20 cm 16 cm
Rochen (Raja spp.)	1	5 und mehr	—			—
	2	3 bis 5				
	3	1 bis 3				
	4	0,3 bis 1				
Rochen (Flügel)	1	3 und mehr	—			—
	2	0,5 bis 3				
Flunder (Platichthys flesus)	1	Mehr als 0,3	—	1	(a) (b) Untergebiete 22 bis 25 Untergebiete 26 bis 28 Untergebiete 29 bis 32 südlich von 59°30' N	24 cm
	2	0,2 bis 0,3 einschließlich		2		24 cm
				3		24 cm
				Ostsee		24 cm 25 cm 21 cm 18 cm
Seezunge (Solea spp.)	1	0,5 und mehr	—	1	(a) (b) Mittelmeer	24 cm
	2	0,33 bis 0,5		2		24 cm
	3	0,25 bis 0,33		3		24 cm
	4	0,17 bis 0,25				24 cm
	5	0,12 bis 0,17 ⁽³⁾				20 cm
	1	0,5 und mehr				
	2	0,33 bis 0,5				
	3	0,25 bis 0,35				
	4	0,2 bis 0,25				
	5	0,12 bis 0,2 ⁽⁴⁾				
Degenfisch (Lepidopus caudatus)	1	3 und mehr	—			—
	2	2 bis 3				
	3	1 bis 2				
	4	0,5 bis 1				
Kurzflossen-Haar- schwanz (Aphanopus carbo)	1	3 und mehr	—			—
	2	0,5 bis 3				
Tintenfisch (Sepia officinalis und Rossia macrosoma)	1	0,5 und mehr	—			—
	2	0,3 bis 0,5				
	3	0,1 bis 0,3				
Kaisergranat (Nephrops norvegicus)	1	—	20 und weniger	2	Skagerrak und Kattegat	40 mm ^(*)
	2		21 bis 30	2	Außer Schottland, Irische See (ICES VIa) und VIIa)), Skagerrak und Kattegat	130 mm ^(**)
	3		31 bis 40			25 mm ^(*)
	4		Mehr als 40	2	Westlich Schottland und Irische See (ICES VIa) und VIIa))	85 mm ^(**)
			20 mm ^(*) 70 mm ^(**)			
				3	Mittelmeer	20 mm ^(*) 70 mm ^(**) 20 mm ^(*) 70 mm ^(**)

Größenschema				Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen			
Art	Größe	Kg/Fisch ⁽¹⁾	Stück/kg ⁽²⁾	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße	
Kaisergranatschwänze	1	—	60 und weniger 61 bis 120	2	Skagerrak und Kattegat	72 mm	
	2						
	3			121 bis 180 Mehr als 180	2	Außer westlich Schottland, Irische See (ICES VIa) und VIIa)), Skagerrak und Kattegat	46 mm
	4						
				2	Westlich Schottland und Irische See (ICES VIa und VIIa))	37 mm	
				3		37 mm	
Garnelen (Crangon crangon)	1	6,8 mm und mehr ⁽⁵⁾	—			—	
	2	6,5 mm und mehr					
Tiefseegarnelen (Pandalus borealis) frisch oder gekühlt	eine Größe	—	250 und weniger			—	
Tiefseegarnelen in Wasser gekocht oder gedünstet	1	—	160 und weniger 161 bis 250			—	
	2						
Taschenkrebs (Cancer pagurus)	1	16 cm und mehr ⁽⁶⁾	—			—	
	2	13 bis 16 cm ⁽⁶⁾					

⁽¹⁾ Die Größenklassen schließen Fische der Untergrenze ein, schließen solche der Obergrenze jedoch aus.

⁽²⁾ Makrele und Spanische Makrele: Stück/25 kg.

⁽³⁾ Diese Tabelle gilt bis 31. Dezember 1997.

⁽⁴⁾ Diese Tabelle gilt ab 1. Januar 1998.

⁽⁵⁾ Breite des Panzers.

⁽⁶⁾ Breite des Panzers, gemessen an seiner breitesten Stelle.

(a) Außer Skagerrak und Kattegat.

(b) Skagerrak und Kattegat.

(*) Länge des Panzers.

(**) Länge insgesamt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. November 1996

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien

(96/731/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 14. Juni 1988 in Kraft getretene Abkommen über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Islamische Republik Mauretanien hat am 18. Januar 1996 das obengenannte Fischereiabkommen gekündigt und die Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 2 jenes Abkommens aufgefordert, Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens aufzunehmen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen haben die Gemeinschaft und die Islamische Republik Mauretanien am 20. Juni 1996 ein neues Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei paraphiert, das den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter

der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Mauretaniens sichert.

Im Hinblick auf eine wirksame Verwaltung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft in der Fischereizone Mauretaniens sind diese Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Die in diesem Beschluß genannten Fischereitätigkeiten unterliegen den einschlägigen Kontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾.

Um die Anwendung der Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Reeder ihre Verpflichtungen einhalten und der Kommission alle zweckdienlichen Informationen liefern.

Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten der Schiffe der Gemeinschaft zu vermeiden, haben die beiden Vertragsparteien auch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, der die vorläufige Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens ab 1. August 1996 vorsieht. Im Hinblick auf den Abschluß des Zusammenarbeitsabkommens auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrags muß das Abkommen in Form eines Briefwechsels so bald wie möglich genehmigt werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1987, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 (AbL. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1).

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, im folgenden „Abkommen“ genannt, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die sich aus der vorläufigen Anwendung des Abkommens ergebenden Fangmöglichkeiten werden nach der Tabelle im Anhang zu diesem Beschluß aufgeteilt. Die ab dem 1. August 1997 geltende jährliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kopffüßer wird spätestens am 30. Juni jedes Jahres nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 beschlossen.

Für den Fall, daß die Lizenzanträge eines Mitgliedstaats in einem Fischereizweig unter der ihm zugewiesenen Tonnage liegen, eröffnet die Kommission die Möglichkeit, bei den Reedern der anderen Mitgliedstaaten Anträge einzureichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten

- a) überprüfen die Übereinstimmung der Angaben in den „Lizenzanträgen“ gemäß Anhang I Anlage 1 des Abkommens mit denen in der Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission⁽¹⁾ und teilen der Kommission jede Änderung dieser Angaben bei späteren Lizenzanträgen mit.

Desgleichen stellen sie die Richtigkeit der anderen Angaben sicher, die für die Erteilung der Lizenzen erforderlich sind;

- b)übermitteln der Kommission die Lizenzanträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3317/

94⁽²⁾ mindestens zwei Arbeitstage vor der in Anhang I Kapitel II Nummer 2.1 des Abkommens vorgesehenen Frist;

- c)liefern der Kommission monatlich eine Liste der Fischereifahrzeuge, deren Lizenz ausgesetzt wurde; in der Liste ist auch der jeweilige Hafen sowie das Datum der Hinterlegung der Lizenz und das der Rückgabe anzugeben;
- d)übermitteln der Kommission die Kurzberichte über die durchgeführten Kontrollen gemäß Anhang II Kapitel IV Nummer 2 des Abkommens. Die Kurzberichte geben Aufschluß über die durchgeführten Kontrollen, die Ergebnisse und die Folgemaßnahmen;
- e)übermitteln der Kommission monatlich eine Kopie der eingegangenen Berichte der wissenschaftlichen Beobachter gemäß Anhang II Kapitel V Nummer 14 des Abkommens.

Sie unterrichten die Kommission umgehend über die Verstöße, die auf der Grundlage der Angaben in diesen Berichten festgestellt wurden, und über die im Hinblick auf diese Verstöße getroffenen Maßnahmen.

Sie geben die wissenschaftlichen Angaben aus den Berichten in eine elektronische Datenbank ein. Die Kommission hat Zugang zu diesen Datenbanken;

- f)übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden Mauretaniens gleichzeitig eine Kopie der Mitteilung über die geplanten Kontrollreisen gemäß Anhang II Kapitel VI Nummer 4 des Abkommens und gegebenenfalls eine Kopie der Mitteilung über die Beteiligung eines Beobachters.

Sie übermitteln der Kommission eine Kopie der Berichte der Beobachter, die von ihren Kontrollbehörden gemäß Anhang II Kapitel VI Nummer 3 des Abkommens bestellt wurden;

- g)erlassen die nötigen Vorschriften, um geeignete Maßnahmen zu treffen und die Verwaltungsverfahren nach Anhang II Kapitel V Nummer 15 des Abkommens einzuleiten.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. KENNY

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 5). Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/96 (ABl. Nr. L 72 vom 21. 3. 1996, S. 12).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 3317/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Genehmigung der Fischerei in den Gewässern eines Drittlandes im Rahmen eines Fischereiabkommens (ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 13).

ANHANG

Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten

	Mitgliedstaat	Zulässige Tonnage/Anzahl Schiffe				
		1. 8. 1996 — 31. 7. 1997	1. 8. 1997 — 31. 7. 1998	1. 8. 1998 — 31. 7. 1999	1. 8. 1999 — 31. 7. 2000	1. 8. 2000 — 31. 7. 2001
Krebstiere außer Langusten (BRT)	Spanien	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	Italien	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
	Portugal	500	500	500	500	500
Senegalesischer Seehecht (BRT)	Spanien	8 500	8 500	8 500	8 500	8 500
Grundfische außer Senegalesischem Seehecht — Schleppnetz (BRT)	Spanien	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500
Grundfische außer Senegalesischem Seehecht — andere Geräte (BRT)	Spanien	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200
	Portugal	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Frankreich	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Kopffüßer (Schiffe)	Spanien	22	p.m	p.m	p.m	p.m
	Italien	3				
Langusten (BRT)	Portugal	300	300	300	300	300
Pelagische Arten (Schiffe)		22	22	22	22	22
Thunfischwadenfänger (Schiffe)	Spanien	22	22	22	22	22
	Frankreich	18	18	18	18	18
Angelruten-Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer (Schiffe)	Spanien	7	7	7	7	7
	Portugal	3	3	3	3	3
	Frankreich	7	7	7	7	7

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

unter Bezugnahme auf das am 20. Juni 1996 in Brüssel paraphierte Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft bereit ist, dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten ab 1. August 1996 vorläufig anzuwenden, sofern die Islamische Republik Mauretanien dazu ebenfalls bereit ist.

Es wird davon ausgegangen, daß in diesem Fall gemäß Artikel 3 des Protokolls zu dem Abkommen die Zahlung der ersten Jahresrate des finanziellen Ausgleichs, die in Artikel 2 des Protokolls festgesetzt ist, bis zum 30. November 1996 erfolgen muß. Die Gemeinschaft wird sich jedoch nach Möglichkeit darum bemühen, diese Frist zu verkürzen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens über eine solche vorläufige Anwendung und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

Herr ...,

ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut:

„Unter Bezugnahme auf das am 20. Juni 1996 in Brüssel paraphierte Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft bereit ist, dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten ab 1. August 1996 vorläufig anzuwenden, sofern die Islamische Republik Mauretanien dazu ebenfalls bereit ist.

Es wird davon ausgegangen, daß in diesem Fall gemäß Artikel 3 des Protokolls zu dem Abkommen die Zahlung der ersten Jahresrate des finanziellen Ausgleichs, die in Artikel 2 des Protokolls festgesetzt ist, bis zum 30. November 1996 erfolgen muß. Die Gemeinschaft wird sich jedoch nach Möglichkeit darum bemühen, diese Frist zu verkürzen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens über eine solche vorläufige Anwendung und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt und daß Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben Ihrem Vorschlag entsprechend ein Abkommen bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Islamischen Republik Mauretanien*

ABKOMMEN**über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

und

DIE ISLAMISCHE REPUBLIK MAURETANIEN,

nachstehend „Mauretanien“ genannt,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der engen und privilegierten Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Mauretanien und dem Bestreben beider Parteien, im Rahmen der geplanten Entwicklung Europa-Mittelmeer eine erfolgreiche Partnerschaft aufzubauen, wie auch im Geiste der Zusammenarbeit als Folge des Abkommens von Lomé,

ANGESICHTS der besonderen Rolle der Seefischerei und der ihr angeschlossenen Gewerbebezüge bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Mauretaniens sowie bestimmter Regionen der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung des festen Willens beider Parteien, ihre jeweiligen Fischereiflotten zu modernisieren und umzustrukturieren,

EINGEDENK der Tatsache, daß die Gemeinschaft und Mauretanien das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet haben und daß Mauretanien gemäß diesem Übereinkommen in einer ausschließlichen Wirtschaftszone von 200 Seemeilen vor seiner Küste seine Hoheitsrechte zur Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresschätze ausübt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation angenommen worden ist,

ANGESICHTS des Interesses beider Vertragsparteien an der Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände sowie am Schutz der Meeresumwelt,

IN DEM FESTEN WILLEN, in beiderseitigem Interesse die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung sowie die nachhaltige Entwicklung der Fischereiressourcen in ihren Küstengewässern sicherzustellen und mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine Kontrollregelung einzuführen, die sämtliche Fischereitätigkeiten erfaßt, um die Wirksamkeit dieser Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu garantieren,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß eine enge Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen und technischen Fischereiforschung unter Bedingungen, die die Erhaltung der Fischbestände und ihre rationelle Nutzung gewährleisten, zur Verwirklichung ihrer jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Ziele im Bereich der Fischerei beitragen wird,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, daß die Seefischerei einen geschlossenen Wirtschaftszweig bildet, und bemüht um eine Verstärkung ihrer Beziehungen durch eine enge und vertiefte Zusammenarbeit beider Partner in allen Bereichen dieses Zweiges, um gemeinsam zu dessen Entwicklung beizutragen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ziele und Leitlinien der Politik zur Entwicklung des Fischereisektors in Mauretanien,

VON DEM WILLEN BESELT, die verschiedenen Aspekte ihrer Zusammenarbeit im Bereich der Seefischerei und der ihr angeschlossenen Gewerbebezüge auf beiderseitig vorteilhaften Grundlagen zu entwickeln,

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten der Zusammenarbeit im Bereich der Seefischerei und der ihr angeschlossenen Gewerbebezüge festzulegen —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

*Artikel 1***Zweck und Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Abkommen sind die Grundsätze, Regeln und Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Mauretanien bei der Erhaltung der Fischereieressourcen und ihrer Verwertung als Frisch- oder Verarbeitungserzeugnisse sowie sämtliche Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Schiffe unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Islamischen Republik Mauretanien festgelegt.

(2) In Sinne dieses Abkommens, seines Protokolls und seiner Anhänge bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fischereizone Mauretaniens“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Islamischen Republik Mauretanien;
- b) „Gemeinschaftsschiffe“ die im Rahmen dieses Abkommens tätigen Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind;
- c) „Ministerium“ das mauretanische Ministerium für Fischerei und Seehandel;
- d) „Fischereiaufsicht“ die Vertretung Mauretaniens für Fischereiaufsicht und Kontrollen auf See;
- e) „Mauretanische Rechtsvorschriften“ die Gesetze und sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Mauretaniens;
- f) „Kommission“ die Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- g) „Delegation“ die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Mauretanien.

*Artikel 2***Schwerpunkte der Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene zusammen, um die Erhaltung und rationelle Nutzung der Fischbestände nach den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sicherzustellen.

(2) Die Vertragsparteien intensivieren die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen ihren auf dem Gebiet der Fischerei spezialisierten Einrichtungen.

(3) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche, kommerzielle und industrielle Zusammenarbeit in der Fischerei. Sie erleichtern zu diesem Zweck den Austausch von Informationen und die Verbreitung von Fangtechniken und -ausrüstungen der Fischerei und der Aquakultur, von Methoden der Haltbarmachung und industriellen Verarbeitung von Fischereierzeugnissen sowie von Mitteln und Wegen des Meeresumweltschutzes.

(4) Um die nachhaltige Entwicklung des Sektors der Seefischerei sicherzustellen, gewährt die Gemeinschaft Mauretanien nach den Bestimmungen des Artikels 7 eine finanzielle Unterstützung zur Stärkung des Bereichs der Hygiene- und Gesundheitskontrollen wie auch der Fischereiforschung und zur Durchführung der mauretanischen Bestandsbewirtschaftungspolitik.

*Artikel 3***Entwicklungsmaßnahmen**

Die Vertragsparteien ergreifen gezielte Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des mauretanischen Fischereisektors sowie zur Stärkung der Interessensolidarität ihrer Wirtschaftsbetriebe, insbesondere durch

- die Modernisierung der Fischereiflotte und der der Fischerei angeschlossenen Gewerbebezweige;
- die Entwicklung der handwerklichen Fischerei;
- den Ausbau der Hafenanlagen und die Verbesserung der Abfertigungsbedingungen für Fischereifahrzeuge in den Häfen Mauretaniens;
- die Entwicklung von Aquakulturvorhaben;
- den Schutz der Meeresumwelt;
- die Durchführung spezifischer Studien;
- die verstärkte Erforschung neuer Fischereitechniken, welche die rationelle Nutzung der Fischereieressourcen begünstigen;
- die Verbesserung und den Ausbau der Vermarktungswege für Fischereierzeugnisse;
- die Verstärkung der Hilfeleistung und Notrettung auf See;
- die Überwachung der Nutzung der Fischereieressourcen;
- die Verstärkung der Seeüberwachung;
- die Verstärkung der Mittel, die den Behörden für die Verwaltung dieses Abkommens zur Verfügung stehen;
- die Unterstützung der Gründung und Entwicklung von gemischten Gesellschaften, zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und Joint Ventures im Bereich der Fischerei, der Aquakultur und der vor- und nachgelagerten Gewerbebezweige im Fischereisektor.

Für diese Programme und Maßnahmen kann eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden.

*Artikel 4***Ausbildung von Seeleuten**

Die Gemeinschaft schenkt dem Bedarf Mauretaniens an der Ausbildung von Seeleuten besondere Aufmerksamkeit, insbesondere durch Förderung und Ausbau der Humankapazitäten sowie der Infrastrukturen und der Ausrüstungen entsprechender Ausbildungsstätten in Mauretanien. Sie gewährt der mauretanischen Vertragspartei

zu diesem Zweck nach Artikel 7 eine finanzielle Unterstützung.

Artikel 5

Fangmöglichkeiten

Im Protokoll zu diesem Abkommen sind die den Gemeinschaftsschiffen von Mauretanien in der Fischereizone Mauretaniens eingeräumten Fangmöglichkeiten sowie der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 7 festgelegt.

Artikel 6

Allgemeine Bedingungen für die Ausübung der Fischerei

(1) Für die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten benötigen die Gemeinschaftsschiffe eine Lizenz, die auf Antrag der zuständigen Behörden der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden Mauretaniens ausgestellt wird. Für die Erteilung der Lizenzen werden Gebühren und Aufwandsentschädigungen für die wissenschaftlichen Beobachter erhoben, die zu Lasten der Reeder gehen.

(2) Die Gemeinschaft stellt Mauretanien nach dem in den Anhängen geregelten Verfahren alle einschlägigen Informationen über die Tätigkeiten ihrer Schiffe, die in der Fischereizone Mauretaniens fischen dürfen, zur Verfügung, insbesondere die Angaben über alle angelandeten Mengen.

(3) Die Einzelheiten der Lizenzerteilung und der Zahlung der Lizenzgebühren und der Aufwandsentschädigungen für wissenschaftliche Beobachter sowie alle sonstigen Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Gemeinschaftsschiffe in der Fischereizone Mauretaniens sind in den Anhängen geregelt.

(4) Die Vertragsparteien sorgen durch eine geeignete Verwaltungszusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden für eine ordnungsgemäße Anwendung der genannten Einzelheiten und sonstigen Bedingungen.

Artikel 7

Ausgleich und finanzielle Unterstützung

Die Gemeinschaft gewährt Mauretanien als Gegenleistung für die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5

- einen finanziellen Ausgleich sowie
- die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannte finanzielle Unterstützung.

Der finanzielle Ausgleich und die finanzielle Unterstützung sind im Protokoll zu diesem Abkommen festgesetzt.

Artikel 8

Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Fischerei

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, entsprechend dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen mit allen geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß ihre Schiffe die Bestimmungen dieses Abkommens sowie die mauretanischen Rechtsvorschriften einhalten.

(2) Die mauretanischen Behörden teilen der Delegation rechtzeitig im voraus alle neuen Rechtsvorschriften mit, welche die Ausübung der Fischerei betreffen. Die Gemeinschaftsschiffe müssen diesen neuen Vorschriften binnen einem Monat nachkommen.

(3) Die Fischereivorschriften Mauretaniens dürfen die Gemeinschaftsschiffe gegenüber Drittlandsschiffen nicht diskriminieren noch die volle Ausübung der der Gemeinschaft in Anwendung dieses Abkommens eingeräumten Fangrechte beeinträchtigen.

(4) Die Maßnahmen der vorübergehenden Einstellung des Fischfangs oder der Schonzeit für bestimmte Arten gelten künftig für alle Fangflotten, die diese Arten hauptsächlich fangen.

(5) Sollte Mauretanien aufgrund der Entwicklung der Bestandslage beschließen, noch andere als die in Absatz 4 genannten Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, von denen auch die Tätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe betroffen sind, so treten die beiden Vertragsparteien in Konsultationen ein, um das Protokoll und die Anhänge zu diesem Abkommen entsprechend zu ändern.

Ziel dieser Konsultationen ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen zu prüfen, auf welche sich besagte Maßnahmen stützen, und gegebenenfalls im Zusammenhang mit der etwaigen Anpassung der im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten auch die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft anzupassen.

Artikel 9

Verwaltungszusammenarbeit

Die Vertragsparteien, die darum bemüht sind, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen sicherzustellen,

- fördern eine Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, damit sie sich jeweils für ihren Bereich davon überzeugen können, daß ihre Schiffe die Bestimmungen dieses Abkommens und die mauretanischen Rechtsvorschriften einhalten;
- arbeiten insbesondere durch den Austausch von Informationen und eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit dem Ziel zusammen, unerlaubten Fischfang zu verhindern und zu bekämpfen.

Die Einzelheiten der praktischen Durchführung dieser Verwaltungszusammenarbeit sind in den Anhängen festgelegt.

Die tatsächliche praktische Durchführung dieser Verwaltungszusammenarbeit wird von beiden Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 10 überprüft.

Artikel 10

Gemischter Ausschuß

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt. Dem Gemischten Ausschuß sind besonders folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Durchführung, Auslegung und ordnungsgemäßen Funktionsweise dieses Abkommens sowie der Beilegung von Streitigkeiten;
- Herstellung der notwendigen Verbindung in Fischereiangelegenheiten von gemeinsamem Interesse;
- Beurteilung der Ergebnisse der Zusammenarbeit beider Vertragsparteien im Bereich der Überwachung nach Maßgabe der Anhänge;
- Überwachung des Ablaufs der Anlandungen und der Umladungen auf Reede durch Gemeinschaftsschiffe in den Häfen Mauretaniens;
- Überprüfung der tatsächlichen Durchführung der Zusammenarbeit im Kampf gegen unerlaubten Fischfang und der Verwaltungszusammenarbeit im Hinblick auf die Einhaltung der mauretanischen Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieses Abkommens.

Dieser Ausschuß tritt einmal jährlich abwechselnd in Mauretanien und in der Gemeinschaft zusammen und kann auf Antrag einer der Vertragsparteien zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten

Die Vertragsparteien konsultieren sich bei Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 12

Anhänge und Protokoll

Das Protokoll und seine technischen Bögen sowie die Anhänge mit ihren Anlagen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Seerecht

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise den jeweiligen Standpunkt der Vertragsparteien in Seerechtsfragen.

Artikel 14

Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Islamischen Republik Mauretanien andererseits.

Artikel 15

Laufzeit und Gültigkeit

(1) Dieses Abkommen wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen, beginnend am 1. August 1996.

(2) Wird dieses Abkommen nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums durch eine entsprechende Mitteilung einer der Vertragsparteien gekündigt, so verlängert es sich jeweils um weitere fünf Jahre, es sei denn, es wird sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraums gekündigt.

(3) Im Fall einer Kündigung dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf.

(4) Vor Ende der Laufzeit des geltenden Protokolls nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf, um einvernehmlich die Änderungen oder Zusätze in bzw. zu den Anhängen und dem Protokoll festzulegen.

Artikel 16

Schlußbestimmung

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und arabischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren mitteilen.

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten sowie des finanziellen Ausgleichs und der finanziellen Unterstützung im Zeitraum vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 2001

Artikel 1

Die Fangmöglichkeiten, die gemäß Artikel 5 des Abkommens ab 1. August 1996 für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeräumt werden, sind in den technischen Anhängen zu diesem Protokoll festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 7 des Abkommens wird für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 266,8 Mio. ECU festgesetzt.

Dieser finanzielle Ausgleich ist in folgenden Jahresraten zu zahlen:

- 1. Jahr: 55 160 000 ECU,
- 2. Jahr: 54 360 000 ECU,
- 3. Jahr: 53 560 000 ECU,
- 4. Jahr: 52 160 000 ECU,
- 5. Jahr: 51 560 000 ECU.

(2) Die Verwendung des gesamten finanziellen Ausgleichs wird ausschließlich von Mauretanien bestimmt.

Artikel 3

(1) Der gesamte finanzielle Ausgleich wird auf ein Konto der Zentralbank von Mauretanien bei einem von Mauretanien bestimmten Finanzinstitut gezahlt.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen Zahlungen sind jedes Jahr spätestens am 1. August zu leisten. Die Zahlung für das erste Jahr erfolgt spätestens am 30. November 1996.

Artikel 4

Falls der Zustand der Bestände dies erlaubt, können die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Fangmöglichkeiten auf Antrag der Gemeinschaft erhöht werden. In diesem Fall wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 2 einvernehmlich angepaßt.

Artikel 5

Von dem in Artikel 2 dieses Protokolls genannten finanziellen Ausgleich verwendet Mauretanien 600 000 ECU jährlich zur Verbesserung der Hygienekontrollen und der Fischereiforschung sowie zur Durchführung der mauretanschen Bestandsbewirtschaftungspolitik gemäß Artikel 2 des Abkommens.

Artikel 6

(1) Von dem in Artikel 2 genannten finanziellen Ausgleich verwendet Mauretanien 250 000 ECU jährlich für Maßnahmen gemäß Artikel 4 des Abkommens zur beruflichen Ausbildung von Seeleuten mit dem Ziel, die Humankapazitäten zu entwickeln und die Infrastruktur sowie die Ausstattung von Ausbildungseinrichtungen für Seeleute in Mauretanien auszubauen.

(2) Von dem in Artikel 2 dieses Protokolls genannten finanziellen Ausgleich teilt Mauretanien dem Ministerium pro Jahr 200 000 ECU zu, um die Kosten für Seminare, die Beteiligung an internationalen Treffen oder an Praktika zu decken.

Artikel 7

Für den Fall, daß die Kommission die jährlichen Zahlungen gemäß Artikel 2 dieses Protokolls nicht leistet, behält sich Mauretanien das Recht vor, die Anwendung des Abkommens auszusetzen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei. Sie begünstigen die Berücksichtigung der Interessen des Privatsektors beider Vertragsparteien im Rahmen von gemischten Gesellschaften, zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen, Joint-ventures und anderen Formen der Unternehmenspartnerschaft mit dem Ziel der gemeinsamen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen sowie der Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse.

Artikel 9

Die zulässigen Fänge der Gemeinschaftsschiffe sind Eigentum der Reeder. Diese verfügen frei über ihre Vermarktung. Die beiden Vertragsparteien halten die mit der Vermarktung der Fischereierzeugnisse befaßten Unternehmen jedoch an, sich regelmäßig abzustimmen, um Formen des Wettbewerbs zu vermeiden, die den Markt destabilisieren könnten.

Artikel 10

Die Gemeinschaftsreeder können die Vertreter ihrer Schiffe frei wählen, wobei diese Vertreter mauretansche Staatsbürger sein müssen.

Namen und Adressen dieser Vertreter müssen dem Ministerium mitgeteilt werden.

Artikel 11

Dieses Protokoll gilt ab 1. August 1996.

*Technischer Anhang Nr. 1***FISCHEREIZWEIG: FANG VON KREBSTIEREN AUSSER LANGUSTEN****1. Fanggebiet****1.1. Nördlich von 19°21 N: 9 Meilen ab der Basislinie Kap Blanc—Kap Timiris.**

Während eines jährlich durch Erlaß des Ministers für Fischerei festzulegenden Zeitraums ist die Fischerei in dem Gebiet untersagt, das durch eine Linie durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

20°46 N 17°03 W
 19°50 N 17°03 W
 19°21 N 16°45 W.

1.2. Südlich von 19°21 N: 6 Meilen von der Niedrigwasserlinie ab.**2. Zulässiges Fanggerät: Garnelen-Grundsleppnetz.**

Die Verwendung von Hievsteerten ist untersagt.

Die Verwendung von Doppelzwirn im Steert ist untersagt.

3. Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung: 50 mm.**4. Biologische Schonzeit: zwei Monate: März und April.**

Die Schonzeit kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden.

5. Beifänge: 20 % Fische und 15 % Kopffüßer.**6. Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Zulässige Tonnage (BRT)	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr	290	304	320	335	352

7. Bemerkungen: —

*Technischer Anhang Nr. 2***FISCHEREIZWEIG: TRAWLER ⁽¹⁾ UND GRUNDLEINENFISCHER FÜR DEN FANG VON SENEGALESISCHEM SEEHECHT****1. Fanggebiet****1.1. Nördlich von 19°21 N: Linie durch folgende Koordinaten:**

20°36 N	17°36 W
20°03 N	17°36 W
19°50 N	17°12,8 W
19°50 N	17°03 W
19°04 N	16°34 W.

1.2. Südlich von 19°21 N: 18 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.

- 2. Zulässiges Fanggerät:** — Grundleine,
— Grundschieppnetz für den Seehechtfang.

Die Verwendung von Hievsteerten ist untersagt.

Die Verwendung von Doppelzwirn im Steert ist untersagt.

3. Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung: 60 mm im Steert.**4. Biologische Schonzeit: zwei Monate: September und Oktober.**

Die Schonzeit kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden.

5. Beifänge: 35 % Fische, 0 % Kopffüßer und 0 % Krebstiere.**6. Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren:**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Zulässige Tonnage (BRT)	8 500	8 500	8 500	8 500	8 500
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr	149	149	149	149	149

7. Bemerkungen: ⁽¹⁾ In diesem Fischereizweig sind jegliche Frosttrawler ausgeschlossen.

*Technischer Anhang Nr. 3***FISCHEREIZWEIG: FISCHEREI AUF ANDERE GRUNDFISCHARTEN ALS SENEGALESISCHEN SEEHECHT MIT ANDEREN GERÄTEN ALS SCHLEPPNETZEN****1. Fanggebiet**

- 1.1. Nördlich von 19°21 N: 3 Meilen ab der Basislinie Kap Blanc—Kap Timiris.
 1.2. Südlich von 19°21 N: 3 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.

- 2. Zulässiges Fanggerät** ⁽¹⁾: — Langleinen,
 — stationäre Kiemennetze,
 — Handleinen.

Die technischen Merkmale der zulässigen Netze, die Länge der Netzblätter, die Mindestentfernung der Netze voneinander und von der Küste werden bis zum 31. Dezember 1996 von den durch die Vertragsparteien bestimmten technischen Sachverständigen einvernehmlich festgelegt.

Falls diese Sachverständigen bis zum 31. Dezember 1996 keine Vereinbarung getroffen haben, wird der Gemischte Ausschuß einberufen, damit diese Frage bis zum 28. Februar 1997 endgültig gelöst werden kann.

- 3. Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung:** 120 mm für Kiemennetze.

- 4. Biologische Schonzeit:** zwei Monate: September und Oktober

Die Schonzeit kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden.

- 5. Beifänge:** 0 % Kopffüßer und 0 % Krebstiere

- 6. Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Zulässige Tonnage (BRT)	4 200	4 200	4 200	4 200	4 200
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr < 100 BRT	140	147	154	162	170
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr > 100 BRT	210	221	232	243	255

- 7. Bemerkungen:** ⁽¹⁾ Bei der Beantragung einer vierteljährlichen Lizenz ist das Fanggerät anzugeben.

*Technischer Anhang Nr. 4***FISCHEREIZWEIG: SCHLEPPNETZFISCHEREI AUF ANDERE GRUNDFISCHARTEN ALS SENEGALESISCHEN SEEHECHT****1. Fanggebiet****1.1. Nördlich von 19°21 N: Linie durch folgende Koordinaten:**

20°36 N	17°36 W
20°03 N	17°36 W
19°50 N	17°12,8 W
19°50 N	17°03 W
19°04 N	16°34 W.

1.2. Südlich von 19°21 N: 18 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.**2. Zulässiges Fanggerät: Schleppnetz.**

Die Verwendung von Hievsteerten ist untersagt.

Die Verwendung von Doppelzwirn im Steert ist untersagt.

3. Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung: 70 mm.**4. Biologische Schonzeit: zwei Monate: September und Oktober.**

Die Schonzeit kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden.

5. Beifänge: 10 %, davon höchstens 5 % Garnelen und 5 % Kopffüßer.**6. Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren:**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Zulässige Tonnage (BRT)	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr	164	172	181	190	199

7. Bemerkungen

7.1. 1 500 BRT dieses Fischereizweigs sind für 3 Frosttrawler vorgesehen, die den Fang von „Senegalesischem Seehecht“ nicht mehr fortsetzen können, da er Kühltrawlern vorbehalten ist.

7.2. Senegalesischer Seehecht darf an Bord behalten werden, jedoch zu keinem Zeitpunkt den Hauptanteil der an Bord befindlichen Fänge ausmachen.

*Technischer Anhang Nr. 5***FISCHEREIZWEIG: FANG VON KOPFFÜSSERN**

1. **Fanggebiet:** Entsprechend den nationalen Bestimmungen für Schiffe Mauretaniens.

Während eines jährlich durch Erlaß des Ministers für Fischerei festzulegenden Zeitraums ist die Fischerei in dem Gebiet untersagt, das durch eine Linie durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

20°46 N	17°03 W
19°50 N	17°03 W
19°21 N	16°45 W.

2. **Zulässiges Fanggerät:** Grundschieppnetz.

Die Verwendung von Hievsteerten ist untersagt.

Die Verwendung von Doppelzwirn im Steert ist untersagt.

3. **Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung:** 70 mm.

4. **Biologische Schonzeit:** zwei Monate: September und Oktober.

Die Schonzeit kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden.

5. **Beifänge:** —

6. **Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren:**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Zulässige Tonnage (BRT) ⁽¹⁾	7 500	12 000	13 500	15 000	15 000
Anzahl der zugelassenen Schiffe	25	40	45	50	50
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr	365	384	403	423	444

7. **Bemerkungen:** ⁽¹⁾ Variationsgrad der zulässigen Tonnage (BRT): höchstens 3 % im ersten und im zweiten Jahr und höchstens 2 % in den drei letzten Jahren.

*Technischer Anhang Nr. 6***FISCHEREIZWEIG: LANGUSTENFANG**

1. **Fanggebiet**
 - 1.1. Nördlich von 19°21 N: 20 Meilen ab der Basislinie Kap Blanc—Kap Timiris.
 - 1.2. Südlich von 19°21 N: 15 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.
2. **Zulässiges Fanggerät:** Korbreusen.
3. **Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung:** —
4. **Biologische Schonzeit:** zwei Monate: September und Oktober.
Die Schonzeit kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden.
5. **Beifänge:** 0 %.
6. **Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren:**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Zulässige Tonnage (BRT)	300	300	300	300	300
Lizenzgebühren in ECU/BRT/Jahr	254	267	280	294	309

7. **Bemerkungen:** —

*Technischer Anhang Nr. 7***FISCHEREIZWEIG: THUNFISCHWADENFÄNGER-FROSTER**

1. **Fanggebiet**
 - 1.1. Nördlich von 19°21 N: 30 Meilen ab der Basislinie Kap Blanc—Kap Timiris.
 - 1.2. Südlich von 19°21 N: 30 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.
2. **Zulässiges Fanggerät:** Waden.
3. **Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung:** Empfehlungen der ICCAT.
4. **Biologische Schonzeit:** —
5. **Beifänge:** 0 %.
6. **Anzahl Schiffe/Lizenzgebühren**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Anzahl der zum Fischfang zugelassenen Schiffe	40	40	40	40	40
Vorschuß je Schiff in ECU	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

7. **Bemerkungen:** —

*Technischer Anhang Nr. 8***FISCHEREIZWEIG: ANGELRUTEN-THUNFISCHFÄNGER UND OBERFLÄCHEN-
LANGLEINENFISCHER**

1. **Fanggebiet**
 - 1.1. Nördlich von 19°21 N: 15 Meilen ab der Basislinie Kap Blanc—Kap Timiris.
 - 1.2. Südlich von 19°21 N: 12 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.
2. **Zulässiges Fanggerät:** Angeln und Oberflächenlangleinen.
3. **Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung:** —
4. **Biologische Schonzeit:** —
5. **Beifänge:** 0 %.
6. **Anzahl Schiffe/Lizenzgebühren**

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Anzahl der zum Fischfang zugelassenen Schiffe	17	17	17	17	17
Vorschuß je Schiff in ECÜ	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000

7. **Bemerkungen:** Fang von Köderfischen.
 - 7.1. Fanggebiet, in dem der Fang von Köderfischen erlaubt ist:
 - nördlich von 19°21 N: 3 Meilen ab der Basislinie Kap Blanc—Kap Timiris;
 - südlich von 19°21 N: 3 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.
 - 7.2. Mindestmaschenöffnung für den Fang von Köderfischen: 8 mm.

Technischer Anhang Nr. 9

FISCHEREIZWEIG: PELAGISCHE FISCHEREI MIT FROSTTRAWLERN

1. Fanggebiet

1.1. Nördlich von 19°21 N: Linie durch folgende Koordinaten:

20°46,3 N	17°03 W
20°10,7 N	17°24,2 W
19°50 N	17°12,8 W
19°43 N	16°58 W
19°21 N	16°45 W.

1.2. Südlich von 19°21 N: 12 Meilen ab der Niedrigwasserlinie.

2. Zulässiges Fanggerät: Pelagisches Schleppnetz.

Die Verwendung von Hievsteerten ist untersagt.

Die Verwendung von Doppelzwirn im Steert ist untersagt.

3. Vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung: 40 mm.

4. Biologische Schonzeit: —

5. Beifänge: 3 % Fische, 0 % Kopffüßer und 0 % Krebstiere.

6. Zulässige Tonnage/Anzahl Schiffe/Lizenzgebühren:

Zeitraum	Vom 1. 8. 1996 bis 31. 7. 1997	Vom 1. 8. 1997 bis 31. 7. 1998	Vom 1. 8. 1998 bis 31. 7. 1999	Vom 1. 8. 1999 bis 31. 7. 2000	Vom 1. 8. 2000 bis 31. 7. 2001
Anzahl der zum Fischfang zugelassenen Schiffe	22	22	22	22	22
Lizenzgebühren in ECU/BRZ/Monat	2	2	2	2	2

7. Bemerkungen

Es gibt drei Kategorien von Schiffen:

- Kategorie 1: Bruttotonnage höchstens 3 000 BRZ; Obergrenze: 12 500 Tonnen/Jahr/Schiff;
- Kategorie 2: Bruttotonnage von mehr als 3 000 BRZ bis 5 000 BRZ; Obergrenze: 17 500 Tonnen/Jahr/Schiff;
- Kategorie 3: Bruttotonnage von mehr als 5 000 BRZ bis 8 000 BRZ; Obergrenze: 22 500 Tonnen/Jahr/Schiff.

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT DURCH
GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN DER FISCHEREIZONE MAURETANIENS

KAPITEL I

Erforderliche Unterlagen für den Lizenzantrag

1. Bei jeder ersten Beantragung einer Lizenz für ein Schiff unterbreitet die Kommission dem Ministerium für jedes eine Lizenz beantragende Schiff ein ausgefülltes Formular nach dem Muster in Anlage 1 zu diesem Anhang. Der angegebene Name des Schiffes, seine Tonnage in BRT, seine äußere Kennnummer, sein Rufzeichen, seine Maschinenleistung, seine Länge über alles und sein Heimathafen decken sich mit den Angaben in der Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft.
2. Außerdem muß der Reeder seinem ersten Lizenzantrag folgende Unterlagen beifügen:
 - eine vom Mitgliedstaat beglaubigte Kopie des Meßbriefs, in dem die Tonnage des Schiffes in BRT festgesetzt ist;
 - eine neueres und beglaubigtes Farbfoto, welches das Schiff in seinem aktuellen Zustand in Seitenansicht zeigt. Die Mindestabmessungen dieser Photographie sind 15 cm x 10 cm.
3. Bei jeder Änderung der Tonnage eines Schiffes muß der Reeder des betreffenden Schiffes eine vom Mitgliedstaat beglaubigte Kopie des neuen Meßbriefs übermitteln sowie die Unterlagen, die diese Änderung begründen, namentlich die Kopie des Antrags, den der Reeder bei seinen zuständigen Behörden gestellt hat, die Bewilligung dieser Behörden und die genaue Aufstellung der durchgeführten Umbauten.

Außerdem ist, wenn die Aufbauten oder das Äußere des Schiffes geändert wurden, ein neues Foto vorzulegen.
4. Anträge auf Fischereilizenzen werden nur für Schiffe eingereicht, für welche die nach den Nummern 1, 2 und 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen.

KAPITEL II

Beantragung, Erteilung und Gültigkeit der Lizenzen

1. *Zulassung zum Fischfang*
 - 1.1. Jedes Schiff, das eine Fischereitätigkeit im Rahmen dieses Abkommens ausüben möchte, muß in der Fischereizone Mauretaniens zum Fischfang zugelassen werden können.
 - 1.2. Zum Fischfang zugelassen wird nur ein Schiff, über das bzw. dessen Reeder oder Kapitän kein Verbot der Fischereitätigkeit in Mauretanien verhängt worden ist. Es dürfen keine Ansprüche oder Forderungen der mauretanischen Behörden offenstehen, d. h., Reeder und Kapitän müssen allen früheren Verpflichtungen in Mauretanien aus Fischereitätigkeiten im Rahmen der mit der Gemeinschaft geschlossenen Fischereiabkommen nachgekommen sein.
2. *Lizenzanträge*
 - 2.1. Die Kommission legt dem Ministerium vierteljährlich mindestens 30 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer der beantragten Lizenzen die Verzeichnisse der Schiffe vor, die ihre Fangtätigkeiten innerhalb der für jeden Fischereizweig in den technischen Anhängen des Protokolls festgesetzten Grenzen ausüben wollen. Diesen Verzeichnissen sind Zahlungsbelege beizufügen. Lizenzanträge, die nicht innerhalb der genannten Fristen eingereicht werden, bleiben unbearbeitet.
 - 2.2. In diesen Verzeichnissen sind für jeden Fischereizweig die Tonnage, die Anzahl der Schiffe sowie für jedes Schiff dessen technische Merkmale einschließlich Fanggeräte, die Höhe der Lizenzgebühren und der Aufwandsentschädigungen für Beobachter für den betreffenden Zeitraum sowie die Anzahl mauretanischer Seeleute deutlich angegeben.

In einem zusätzlichen Verzeichnis sind die Änderungen der Schiffsdaten angegeben, die entweder seit Übermittlung des Erstantrags auf Erteilung einer Lizenz oder seit der letzten Beantragung von Lizenzen für diese Schiffe durchgeführt worden sind. Änderungen von Angaben, die in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft erfaßt werden, sind erst nach Aktualisierung dieser Kartei zulässig.

- 2.3. Dem Lizenzantrag beigefügt wird ab 1. Februar 1998 ferner eine Datei mit allen für die Ausstellung der Fanglizenzen erforderlichen Angaben — einschließlich etwaigen Änderungen der Schiffsdaten — in einem mit der vom Ministerium verwendeten Software kompatiblen Format.
- 2.4. Bearbeitet werden nur Lizenzanträge für Schiffe, die zum Fischfang zugelassen werden können und für die alle Förmlichkeiten gemäß den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 erfüllt wurden.
- 2.5. Zur Erleichterung der Kontrollen bei der Ein- und Ausfahrt können Schiffe, die im Besitz von Lizenzen anderer Länder dieser Subregion sind, auf ihrem Lizenzantrag das Land, die Art(en) und die Gültigkeitsdauer ihrer Lizenzen angeben.

3. *Lizenzerteilung*

- 3.1. Das Ministerium stellt die Lizenzen nach Eingang der Zahlungen für die einzelnen Schiffe, wie in Kapitel IV beschrieben, mindestens zehn Tage vor Beginn ihrer Gültigkeitsdauer aus. Die Lizenzen werden von den Dienststellen des Ministeriums in Nouadhibou oder Nouakchott ausgehändigt.
- 3.2. Die Lizenzen werden entsprechend den Angaben in den technischen Anhängen des Protokolls ausgestellt. Sie geben unter anderem die Gültigkeitsdauer an, die technischen Merkmale des Schiffes, die Anzahl mauretanischer Seeleute und den Nachweis, daß die Gebühren gezahlt wurden.
- 3.3. Fanglizenzen werden nur für Schiffe ausgehändigt, für die alle zur Lizenzerteilung erforderlichen Verwaltungsformalitäten erfüllt wurden.
- 3.4. Die Delegation wird von Mauretanien über alle Fälle unterrichtet, in denen Lizenzanträgen nicht stattgegeben wurde. Das Ministerium übermittelt gegebenenfalls — nach Abzug aller eventuell ausstehenden Bußgelder — eine Gutschrift über die geleisteten Zahlungen.

4. *Gültigkeit und Nutzung der Lizenzen*

- 4.1. Die Lizenz gilt nur für den Zeitraum, für den die Lizenzgebühr gezahlt wurde, sowie für die Fangzone, die Fanggeräte und den Fischereizweig, die in besagter Lizenz angegeben sind.
- 4.2. Jede Lizenz wird auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und ist nicht übertragbar; im Fall höherer Gewalt allerdings, der von den zuständigen Behörden des Flaggenstaates ordnungsgemäß festgestellt werden muß, wird die Lizenz eines Schiffes auf Antrag der Kommission möglichst rasch durch eine Lizenz für ein anderes Schiff ersetzt, das dieselbe Art von Fischfang betreibt, wobei die für diesen Fischereizweig zulässige Tonnage nicht überschritten werden darf.
- 4.3. Die zu ersetzende Lizenz ist an das Ministerium zurückzusenden, das die neue Lizenz ausstellt.
- 4.4. Anpassungen von gezahlten Beträgen, die im Fall eines Rücktritts vor dem ersten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz und im Fall einer Lizenzübertragung erforderlich sein können, werden vor der Ausstellung der Ersatzlizenz vorgenommen.
- 4.5. Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden und ist bei jeder Kontrolle den hierzu ermächtigten Behörden vorzuzeigen.

KAPITEL III

Lizenzgebühren

1. Die Lizenzgebühren werden für jedes Schiff nach den in den technischen Anhängen des Protokolls festgesetzten Sätzen berechnet.
2. Sie sind für Vierteljahreszeiträume zu entrichten, sofern nicht im Abkommen selbst kürzere Zeiträume vorgesehen sind oder sich aus seiner Anwendung ergeben; in diesem Fall sind die Lizenzgebühren entsprechend der tatsächlichen Gültigkeitsdauer der Lizenz anteilig zu zahlen.
3. Die betreffenden Vierteljahreszeiträume beginnen am 1. August, am 1. November, am 1. Februar oder am 1. Mai.

KAPITEL IV

Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlungen erfolgen in Ecu wie folgt:

- a) Lizenzgebühren:
 - Überweisung auf eines der Auslandskonten der Banque Centrale de Mauritanie zugunsten des mauretansischen Schatzamtes;
 - b) Aufwandsentschädigungen für Beobachter:
 - Überweisung auf eines der Auslandskonten der Banque Centrale de Mauritanie zugunsten des Ministeriums;
 - c) Bußgelder:
 - Überweisung auf eines der Auslandskonten der Banque Centrale de Mauritanie zugunsten des mauretansischen Schatzamtes.
2. Die Beträge nach Nummer 1 gelten als gezahlt, wenn das Schatzamt oder das Ministerium aufgrund einer entsprechenden Mitteilung der Banque Centrale de Mauritanie den Eingang bestätigt.

KAPITEL V

Mitteilung von Fangdaten

1. Die Dauer der Fangreise eines Gemeinschaftsschiffes ist wie folgt festgelegt:
 - die Zeit zwischen einer Einfahrt in die und Ausfahrt aus der Fischereizone Mauretaniens oder
 - die Zeit zwischen einer Einfahrt in die Fischereizone Mauretaniens und einer Umladung.
2. *Fischereilogbuch*
 - 2.1. Mit Ausnahme von Thunfischfängern und Oberflächen-Langleinens Fischern müssen die Schiffskapitäne täglich Eintragungen in das Fischereilogbuch nach dem Muster in Anlage 2 zu diesem Anhang vornehmen. Dieses Dokument ist leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.
 - 2.2. Ein Logbuch, in dem Eintragungen fehlen oder das unvorschriftsmäßige Angaben enthält, gilt als nicht geführt.
 - 2.3. Am Ende jeder Fangreise ist das Logbuchoriginal der Fischereiaufsicht vom Schiffskapitän direkt zuzustellen. Der Reeder ist gehalten, der Delegation eine Durchschrift dieses Logbuchs zu übermitteln.
 - 2.4. Die Nichteinhaltung der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 führt unbeschadet sonstiger Strafen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Mauretaniens zur automatischen Aussetzung der Fanglizenz, bis der Reeder diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. *Zweitlogbuch*
 - 3.1. Die Schiffskapitäne sind gehalten, ein Zweitlogbuch nach dem Muster in Anlage 3 zu diesem Anhang auszufüllen. Dieses Dokument muß bei der Anlandung oder Umladung leserlich ausgefüllt und vom Schiffskapitän unterzeichnet werden.
 - 3.2. Der Reeder übersendet der Fischereiaufsicht das Original des Zweitlogbuchs nach jeder Anlandung binnen höchstens 30 Tagen per Post.
 - 3.3. Nach jeder genehmigten Umladung händigt der Reeder das Original des Zweitlogbuchs der Fischereiaufsicht direkt aus.
 - 3.4. Die Nichteinhaltung der Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 führt zur automatischen Aussetzung der Fanglizenz, bis der Reeder diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.
4. *Vierteljährliche Fangmeldungen*
 - 4.1. Die Kommission teilt dem Ministerium vor Ablauf des dritten Monats eines jeden Quartals die im vorausgegangenen Quartal gefangenen Mengen sämtlicher Gemeinschaftsschiffe mit.
 - 4.2. Die mitgeteilten Daten beziehen sich jeweils auf die Fänge eines Monats und sind nach Fangmethoden, Schiffen und Arten aufzuschlüsseln.
 - 4.3. Diese Melderegelung findet anderthalb Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung.
5. *Zuverlässigkeit der Daten*

Die Angaben, die in den in Ziffern 1, 2, 3 und 4 enthalten sind, müssen die Fangtätigkeit korrekt widerspiegeln, damit sie als Grundlage für die Überwachung der Bestandsentwicklung herangezogen werden können.

KAPITEL VI

Beifänge

1. Die in den technischen Anhängen zum Protokoll in Prozent festgesetzten Beifangsätze werden gemäß den mauretischen Rechtsvorschriften zu jedem Zeitpunkt der Fischerei im Verhältnis zum Gesamtgewicht der Fänge bestimmt.
2. Jedes Überschreiten der zulässigen Beifangsätze wird nach Maßgabe der mauretischen Rechtsvorschriften geahndet und kann für die Verantwortlichen, die Kapitäne ebenso wie die Schiffe, das endgültige Verbot jeglicher Fischereitätigkeit in Mauretanien zur Folge haben.
3. Anderen Fischereifahrzeugen als Reusen-Langustenfängern ist es untersagt, Langusten an Bord zu behalten; Verstöße hiergegen werden nach den mauretischen Rechtsvorschriften geahndet.

KAPITEL VII

Anheuerung von mauretischen Seeleuten

1. Jedes Gemeinschaftsschiff ist verpflichtet, während der Dauer seiner Fangreise mauretische Seeleute (einschließlich Offiziere, Offiziersanwärter und einen wissenschaftlichen Beobachter) in folgender Anzahl an Bord zu nehmen:
 - 1.1. In den ersten drei Anwendungsjahren des Abkommens:
 - 2 Seeleute auf Schiffen mit weniger als 200 BRT;
 - 3 Seeleute auf Schiffen mit 200 BRT oder mehr, aber weniger als 250 BRT;
 - 4 Seeleute auf Schiffen mit 250 BRT oder mehr, aber weniger als 300 BRT;
 - 5 Seeleute auf Schiffen mit 300 BRT oder mehr.
 - 1.2. in den nachfolgenden Jahren:
 - 3 Seeleute auf Schiffen mit weniger als 200 BRT;
 - 4 Seeleute auf Schiffen mit 200 BRT oder mehr, aber weniger als 250 BRT;
 - 5 Seeleute auf Schiffen mit 250 BRT oder mehr, aber weniger als 300 BRT;
 - 6 Seeleute auf Schiffen mit 300 BRT oder mehr.
 - 1.3. Die Reeder bemühen sich, noch weitere mauretische Seeleute an Bord zu nehmen.
 - 1.4. Die Reeder haben freie Wahl bei der Anheuerung der Matrosen, Offiziere oder Offiziersanwärter an Bord ihrer Schiffe.
2. Die Heuerverträge der Seeleute werden in Mauretanien zwischen den Reedern oder ihren Vertretern und den Seeleuten geschlossen. Diese Verträge schließen die für die Betroffenen geltende Regelung der Sozialversicherung ein, unter anderem eine Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung.
3. Die Vergütungsbedingungen dürfen nicht ungünstiger ausfallen als die Bedingungen, die für Besatzungsmitglieder auf mauretischen Schiffen gelten. Der vereinbarte Lohn wird gemäß den Bestimmungen des Heuervertrags ausgezahlt.
4. Die Reeder der Gemeinschaftsschiffe sind verpflichtet sicherzustellen, daß für den Aufenthalt der mauretischen Matrosen, Offiziere und Offiziersanwärter an Bord dieselben Bedingungen gelten wie für die übrigen Matrosen, Offiziere und Offiziersanwärter.
5. Der Seemann muß sich einen Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt für seine Einschiffung beim Kapitän des bezeichneten Schiffes melden. Erscheint der Seemann nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zur Einschiffung, so läßt sich das Schiff die Abwesenheit des Seemanns von der Fischereiaufsicht bescheinigen und kann hierauf den mauretischen Hafen verlassen.

Der Reeder muß durch geeignete Vorkehrungen dafür sorgen, daß sein Schiff spätestens bei der nächsten Fangreise die nach diesem Abkommen geforderte Anzahl von Seeleuten an Bord nimmt.
6. Die Reeder übermitteln dem Ministerium halbjährlich, jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli, die Liste der pro Schiff angeheuerten mauretischen Seeleute.

Die Aushändigung der Lizenz wird gegebenenfalls ausgesetzt, bis diese Liste beim Ministerium vorliegt.

7. Die Nichteinhaltung der Nummer 1 wird nach Maßgabe der mauretanischen Rechtsvorschriften geahndet und kann bei wiederholten Verstößen die Aussetzung oder den endgültigen Entzug der Lizenz zur Folge haben.

KAPITEL VIII

Technische Kontrollen

1. Jedes Gemeinschaftsschiff muß sich einmal jährlich sowie nach jeder Änderung der Tonnage und jedem Wechsel des Fischereizweigs mit entsprechender Umstellung des Fanggeräts im Hafen von Nouadhibou einfinden, um sich den nach den geltenden Rechtsvorschriften geforderten Inspektionen zu unterziehen. Diese Inspektionen müssen binnen 48 Stunden nach Einlaufen des Schiffes in den Hafen durchgeführt werden.

Abweichend vom vorausgegangenen Unterabsatz sind die Einzelheiten für die technischen Kontrollen von Thunfischfängern, Oberflächen-Langleinenschnurern und pelagischen Fischereifahrzeugen in den Kapiteln XIII und XIV dieses Anhangs festgelegt.

2. Nach Abschluß der Inspektion wird dem Schiffskapitän eine Bescheinigung ausgehändigt. Diese Bescheinigung muß jederzeit an Bord mitgeführt werden.
3. Zweck dieser Inspektion ist es, die Vorschriftsmäßigkeit der technischen Merkmale und der Fanggeräte an Bord zu überprüfen und sicherzustellen, daß die Bestimmungen über mauretanische Seeleute eingehalten werden.
4. Die Kosten dieser Inspektion nach den in den mauretanischen Rechtsvorschriften festgesetzten Tarifen gehen zu Lasten des Reeders. Sie dürfen nicht höher ausfallen als die Beträge, die normalerweise von sonstigen Schiffen für dieselben Dienstleistungen gezahlt werden.
5. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Nummern 1 und 2 führt zur automatischen Aussetzung der Fanglizenz, bis der Reeder diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.

KAPITEL IX

Schiffskennzeichen

1. Sämtliche Gemeinschaftsschiffe müssen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gekennzeichnet sein. Diese Rechtsvorschriften werden dem Ministerium vor Inkraftsetzen dieses Abkommens mitgeteilt. Jede Änderung dieser Rechtsvorschriften muß dem Ministerium mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden.
2. Jedes Schiff, das seine äußeren Kennbuchstaben und -ziffern verdeckt, setzt sich den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen aus.

KAPITEL X

Aussetzung oder Entzug von Lizenzen

Beschließen die mauretanischen Behörden, in Anwendung dieses Abkommens oder der mauretanischen Rechtsvorschriften die Lizenz für ein Gemeinschaftsschiff auszusetzen oder endgültig zu entziehen, so muß der Kapitän dieses Schiffes seine Fangtätigkeiten einstellen und den Hafen von Nouadhibou anlaufen. Bei der Ankunft im Hafen von Nouadhibou muß er den zuständigen Behörden das Original seiner Lizenz aushändigen. Sobald die geforderten Förmlichkeiten erfüllt sind, unterrichtet das Ministerium die Kommission von der Aufhebung der Aussetzung, und die Lizenz wird zurückgegeben.

KAPITEL XI

Sonstige Verstöße

1. Alle anderen Verstöße als die ausdrücklich in diesem Abkommen genannten Fälle werden nach Maßgabe der mauretanischen Rechtsvorschriften geahndet.
2. Bei schwerwiegenden und äußerst schwerwiegenden Fischereiverstößen im Sinne der mauretanischen Rechtsvorschriften behält sich das Ministerium das Recht vor, jegliche Fischereitätigkeit der betreffenden Schiffe, Kapitäne und gegebenenfalls Reeder in Mauretanien vorübergehend oder endgültig zu untersagen.

KAPITEL XII

Geldstrafen

Die Höhe der Geldstrafe, die einem Gemeinschaftsschiff gegenüber verhängt wird, bestimmt sich innerhalb einer Spanne zwischen dem nach mauretanischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Mindest- und Höchstsatz. Der Betrag wird nach dem Verfahren von Anhang II Kapitel VIII Nummer 3 festgesetzt.

KAPITEL XIII

Bestimmungen für Schiffe, die weit wandernde Arten fischen (Thunfischfänger und Oberflächen-Langleindefischer)

1. Abweichend von den Bestimmungen von Anhang I Kapitel I und II werden die Lizenzen für Thunfischwadenfänger für jeweils 12 Monate erteilt.

Das Original der Lizenz muß ständig an Bord mitgeführt und auf Verlangen der zuständigen mauretanischen Behörden vorgezeigt werden.

Andererseits setzen die mauretanischen Behörden, sobald die Mitteilung der Kommission über die Zahlung des Vorschusses bei ihnen eingegangen ist, das betreffende Schiff auf die Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe, die den mauretanischen Kontrollbehörden übermittelt wird. Bis zum Eingang des Lizenzoriginals kann per Fax eine Kopie der bereits ausgestellten Lizenzen erbeten und an Bord mitgeführt werden.

2. Bevor die betreffende Lizenz ausgehändigt wird, läßt jedes Schiff die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchführen. Abweichend von Kapitel VIII dieses Anhangs können diese Kontrollen in einem zu vereinbarenden Auslandshafen durchgeführt werden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Inspektion gehen zu Lasten des Reeders.
3. Die Lizenzgebühren zu Lasten der Reeder werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Mauretaniens gefangene Tonne festgesetzt.
4. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das mauretanische Schatzamt durch Überweisung auf eines der Auslandskonten der Banque Centrale de Mauritanie eine Pauschalsumme in Höhe des in den technischen Anhängen zum Protokoll genannten Vorschußbetrags gezahlt wurde.
5. Die Kapitäne der Schiffe müssen für jeden in den Gewässern Mauretaniens verbrachten Fangeinsatz ein Logbuch nach dem ICCAT-Muster führen, das als Anlage 4 zu diesem Anhang beigefügt ist. Das Formular ist auch auszufüllen, wenn keine Fänge getätigt werden.

Für die Zeiten, in denen sich ein oben genanntes Schiff nicht in den Gewässern Mauretaniens aufgehalten hat, ist in besagtes Logbuch der Vermerk „außerhalb AWZ Mauretaniens“ einzutragen.

Die in dieser Nummer genannten Logbücher werden den mauretanischen Behörden Werktagen nach Ankunft des Schiffes in einem Hafen übermittelt.

Durchschriften dieser Unterlagen werden den in Nummer 6 Absatz 3 genannten wissenschaftlichen Instituten zugeleitet.

6. Mauretaniens nimmt anhand der Fangmeldungen der einzelnen Gemeinschaftsschiffe und sonstiger vorgelegter Angaben die Abrechnung der fälligen Gebühren für das abgelaufene Kalenderjahr vor.

Diese Abrechnung wird der Kommission für das abgelaufene Jahr vor dem 31. März übermittelt, und diese leitet sie vor dem 15. April gleichzeitig an den Reeder und die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten weiter.

Im Fall eines Einspruchs gegen die von Mauretaniens vorgelegte Abrechnung können die Reeder sich mit den für die Überprüfung der Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten wie dem Französischen Forschungsinstitut ORSTOM und dem Spanischen Ozeanographischen Institut (IEO) in Verbindung setzen und sich anschließend mit den mauretanischen Behörden absprechen, um die endgültige Abrechnung vor dem 15. Mai des laufenden Jahres zu erstellen. Haben sich die Reeder bis zu diesem Zeitpunkt nicht geäußert, so gilt die von Mauretaniens vorgelegte Abrechnung als endgültig. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die endgültige Abrechnung für ihre jeweilige Flotte.

Die Reeder überweisen den mauretanischen Fischereidienststellen etwaige Restbeträge bis spätestens 31. Mai desselben Jahres.

Fällt die endgültige Abrechnung allerdings niedriger aus als der in Nummer 4 genannte Vorschußbetrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

7. Die Schiffe sind abweichend von Anhang II Kapitel I verpflichtet, den mauretanischen Behörden innerhalb von drei Stunden nach jeder Einfahrt in die Fischereizone und jeder Ausfahrt aus dieser Zone vorzugsweise über Fax und andernfalls über Funk ihre Position und die an Bord befindlichen Fänge direkt mitzuteilen.

Die Fax-Nummer und Funkfrequenz werden von der Fischereiaufsicht mitgeteilt.

Die mauretanischen Behörden und die Reeder heben eine Kopie der Faxmeldungen bzw. der Funkaufzeichnungen auf, bis beide Parteien die endgültige Gebührenaufrechnung gemäß Nummer 6 gebilligt haben.

8. Abweichend von Kapitel VII dieses Anhangs bemühen sich die Thunfisch-Wadenfänger, mindestens einen mauretanischen Seemann je Schiff anzuheuern, und die Angelruten-Thunfischfänger heuern für die tatsächliche Dauer der Fangreise vorschriftsmäßig drei mauretanische Seeleute an, einschließlich Offiziere, Offiziersanwärter und wissenschaftliche Beobachter.
9. Abweichend von Anhang II Kapitel V Nummer 1 können die Thunfisch-Wadenfänger auf Verlangen der mauretanischen Behörden und im Einvernehmen mit den betreffenden Reedern für einen vereinbarten Zeitraum einen wissenschaftlichen Beobachter pro Schiff an Bord nehmen.

KAPITEL XIV

Vorschriften für pelagische Frosttrawler

1. Abweichend von den Kapiteln I und II dieses Anhangs müssen die Lizenzanträge zusammen mit dem Zahlungsnachweis und den Unterlagen zur Bestätigung der technischen Merkmale dem Ministerium mindestens 7 Tage vor Beginn der Fangeinsätze vorliegen.

Das Ministerium erteilt die Fanglizenzen gegen Vorlage der vom mauretanischen Schatzamt ausgestellten Kassenbescheinigung oder Quittung.

Die Fanglizenz ist an Bord des Schiffes mitzuführen. Konnte das Original der Lizenz aus praktischen Gründen nicht bis zum Schiff weitergeleitet werden, so genügt es, an Bord eine Kopie oder ein Fax aufzubewahren.

Nur in äußersten Ausnahmefällen kann das Ministerium für ein Schiff, dessen Überweisung der Lizenzgebühren noch nicht beim mauretanischen Schatzamt eingegangen ist, für das dem Ministerium aber ein Zahlungsnachweis vorgelegt wird, eine vorübergehende Genehmigung von äußerst kurzer Laufzeit erteilen.

Die Lizenzen werden für Mindestzeiträume von einem Monat erteilt. Die Gültigkeit einer Lizenz muß stets das Vielfache eines Halbmonatszeitraums betragen.

In Fällen höherer Gewalt können die Reeder, nachdem sie die Lizenz des durch höhere Gewalt ausgefallenen Schiffes ausgesetzt haben, die restliche Gültigkeit besagter Lizenz als Gutschrift für die neue Lizenz eines Ersatzschiffes verwenden.

2. Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels VIII dieses Anhangs findet die vorherige Inspektion der Schiffe in Europa statt. Reisekosten und Tagegelder der beiden Personen, die vom Ministerium zur Durchführung dieser Inspektionen bestellt werden, gehen zu Lasten der Reeder.
3. Die Gebühren einschließlich aller nationalen und lokalen Abgaben steuerlicher Art sowie die höchstzulässigen Fangmengen je Schiffstyp sind in den technischen Anhängen zum Protokoll angegeben.

Für jede über die Höchstgrenze hinaus gefangene Tonne zahlt der Reeder an das mauretanische Schatzamt einen Betrag von 18 ECU. Die endgültigen Fangaufstellungen werden spätestens einen Monat nach Ablauf eines jeden Jahres einvernehmlich festgelegt.

Die Gebühren sowie etwaige Zusatzbeträge werden zugunsten des mauretanischen Schatzamtes auf eines der Auslandskonten der Banque Centrale de Mauritanie überwiesen.

4. Sollte der in Nouadhibou festgestellte FOB-Weltmarktpreis für mauretanischen Stöcker unter 300 US-Dollar netto die Tonne fallen oder über 500 US-Dollar steigen, so nehmen die beiden Vertragsparteien Verhandlungen zur Anpassung der Gebühren auf.

5. Abweichend von Anhang II Kapitel I übermitteln alle Schiffe der Fischereiaufsicht Datum und Uhrzeit sowie ihre Position bei jeder Einfahrt in die und jeder Ausfahrt aus der Fischereizone Mauretaniens: 12 Stunden im voraus bei Einfahrten und 24 Stunden im voraus bei Verlassen der Zone.
6. Abweichend von den Bestimmungen von Kapitel VII dieses Anhangs müssen
 - Schiffe mit einer Gesamtbesatzung von 30 Mitgliedern oder weniger mindestens 4 mauretanische Seeleute an Bord nehmen, davon einen wissenschaftlichen Beobachter;
 - Schiffe mit einer Gesamtbesatzung von mehr als 30 Mitgliedern mindestens 5 mauretanische Seeleute an Bord nehmen, davon einen wissenschaftlichen Beobachter.
7. Die Schiffe sind nicht verpflichtet, einen mauretanischen Hafen anzulaufen. Doch die Reeder treffen geeignete Vorkehrungen für die Beförderung der mauretanischen Seeleute und wissenschaftlichen Beobachter auf ihre Kosten.
8. Die Schiffe sind nicht gezwungen, Fischereierzeugnisse in den Hoheitsgewässern und Häfen Mauretaniens anzulanden oder Erzeugnisse für den Konsum umzuladen, und es werden auch keine Ausfuhrzölle erhoben.
9. Wird anlässlich einer Kontrolle ein Vergehen festgestellt, so muß der Kapitän das Protokoll unterzeichnen. Abweichend von Anhang II Kapitel VIII Nummer 2 kann das Schiff hierauf seine Fischereitätigkeit fortsetzen. Die Reeder setzen sich unverzüglich mit dem Ministerium in Verbindung, um in bezug auf dieses Delikt zu einer Lösung zu gelangen. Wird die Angelegenheit nicht binnen 72 Stunden geregelt, so muß der Reeder zur Deckung etwaiger Geldstrafen eine Sicherheit bei einer Bank hinterlegen.

Anlage 1

FISCHEREIABKOMMEN MAURETANIEN — EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ

I. ANTRAGSTELLER

1. Name des Reeders:
2. Name der Gesellschaft oder des Vertreters des Reeders:
3. Anschrift der Gesellschaft oder des Vertreters des Reeders:
.....
4. Telefon: Fax: Telex:
5. Name des Kapitäns: Staatsangehörigkeit:

II. ANGABEN ZUM SCHIFF

1. Schiffsname:
2. Flaggenzugehörigkeit:
3. Äußere Kennnummer:
4. Heimathafen:
5. Baujahr und -ort:
6. Rufzeichen: Frequenz:
7. Rumpfmateriale: Stahl Holz Polyester Sonstiges

III. TECHNISCHE SCHIFFSDATEN

1. Länge über alles: Breite:
2. Tonnage (in BRT):
3. Hauptmaschinenleistung in PS: Marke: Typ:
4. Schiffstyp: Fischereizweig:
5. Fanggeräte:
6. Zahl der Besatzungsmitglieder an Bord:
7. Art der Haltbarmachung an Bord: Frisch Kühlung Gemischt Gefrieren
8. Gefrierkapazität je 24 Stunden (in Tonnen):
9. Kapazität der Laderäume: Anzahl:

Ausgefüllt in, am

Unterschrift des Antragstellers

.....

ANHANG II

ZUSAMMENARBEIT BEI DER ÜBERWACHUNG DER FANGTÄTIGKEITEN VON
GEMEINSCHAFTSSCHIFFEN IN DER FISCHEREIZONE DER ISLAMISCHEN REPUBLIK
MAURETANIEN

KAPITEL I

Einfahrt in die Fischereizone Mauretaniens und Ausfahrt

1. Mit Ausnahme der Thunfischfänger, Oberflächen-Langleinenfischer und pelagischen Frosttrawler müssen alle Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen dieses Abkommens Fischfang betreiben, an einer der beiden folgenden Durchfahrtsstellen in Gegenwart der Fischereiaufsicht in die Fischereizone Mauretaniens einfahren bzw. diese Zone verlassen:
 - nördliche Durchfahrt mit den Koordinaten 20°40 N — 17°04 W,
 - südliche Durchfahrt mit den Koordinaten 16°20 N — 16°40 W.
2. Die Reeder teilen der Fischereiaufsicht jede Einfahrt ihrer Schiffe in die Fischereizone Mauretaniens und jede Ausfahrt per Fernschreiben, Telefax oder Post an die in Anlage 1 zu diesem Anhang genannten Nummern (Fernschreiben und Fax) bzw. Adresse mit.

Jede Änderung der zu wählenden Nummern oder Adressen wird der Delegation 15 Tage vor der Umstellung mitgeteilt.
3. Die Meldungen nach Nummer 2 werden wie folgt vorgenommen:
 - a) *Einfahrten*

Diese sind mindestens 24 Stunden im voraus zu melden, und hierbei sind folgende Angaben zu machen:

 - Schiffposition zum Zeitpunkt der Meldung;
 - gewählte Durchfahrtsstelle;
 - Tag, Datum und Uhrzeit der Durchfahrt an dieser Stelle;
 - zum Zeitpunkt der Meldung an Bord befindliche Fänge, wenn es sich um Schiffe handelt, die im Besitz einer weiteren Fanglizenz für eine andere Fischereizone in besagter Subregion sind. In diesem Fall ist die Fischereiaufsicht berechtigt, das Logbuch für diese andere Fischereizone einzusehen, und die Kontrolle kann länger dauern, als in Nummer 5 vorgesehen.
 - b) *Ausfahrten*

Diese müssen für die nördliche Durchfahrtsstelle mindestens 48 Stunden im voraus und für die südliche Durchfahrtsstelle mindestens 72 Stunden im voraus gemeldet werden, und es müssen hierbei folgende Angaben gemacht werden:

 - Schiffposition zum Zeitpunkt der Meldung;
 - gewählte Durchfahrtsstelle;
 - Tag, Datum und Uhrzeit der Durchfahrt an dieser Stelle;
 - zum Zeitpunkt der Meldung an Bord befindliche Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten.
4. Vor jeder Ein- oder Ausfahrt schalten sich die Schiffe mindestens sechs Stunden vor der in der Meldung genannten Uhrzeit auf die Frequenz der Fischereiaufsicht.
5. Die Kontrollen sollten im Normalfall bei der Einfahrt nicht länger als eine Stunde und bei der Ausfahrt nicht länger als drei Stunden in Anspruch nehmen.
6. Bei Verspätung oder Ausbleiben der Fischereiaufsicht können die Schiffe nach Ablauf der Fristen gemäß Nummer 5 ihre Fahrt fortsetzen.

Bei Verspätung oder Ausbleiben der Schiffe kann die Fischereiaufsicht nach Ablauf der Fristen gemäß Nummer 5 die Meldung der Ein- bzw. Ausfahrt als nichtig ansehen.
7. Bei häufigen Ein- oder Ausfahrten werden die Kontrollen beschleunigt.
8. Die Nichteinhaltung der Nummern 1 bis 6 wird wie folgt geahndet:

- a) beim ersten Mal:
 - das Schiff wird umgeleitet,
 - die Ladung an Bord wird entladen und im Namen des Schatzamtes beschlagnahmt,
 - das Schiff zahlt den Mindestsatz der in den mauretanischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geldstrafen;
- b) beim zweiten Mal:
 - das Schiff wird umgeleitet,
 - die Ladung an Bord wird entladen und im Namen des Schatzamtes beschlagnahmt,
 - das Schiff zahlt eine Geldstrafe nach Maßgabe der mauretanischen Rechtsvorschriften,
 - die Lizenz wird für die restliche Gültigkeitsdauer aufgehoben;
- c) beim dritten Mal:
 - das Schiff wird umgeleitet,
 - die Ladung an Bord wird entladen und im Namen des Schatzamtes beschlagnahmt,
 - die Lizenz wird endgültig entzogen,
 - Kapitän und Schiff wird jede weitere Tätigkeit in Mauretanien untersagt.

KAPITEL II

Friedliche Durchfahrt

Nehmen die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihr Recht der friedlichen Durchfahrt und der Schifffahrt in der Fischereizone Mauretaniens nach den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften in Anspruch, so müssen sämtliche Fanggeräte an Bord ordnungsgemäß so verstaut sein, daß sie nicht unmittelbar eingesetzt werden können.

KAPITEL III

Umladungen

1. Die Fänge der Gemeinschaftsschiffe werden auf der Reede in mauretanischen Häfen umgeladen.
2. Jedes Gemeinschaftsschiff, das Fänge umladen möchte, befolgt das Verfahren nach den Nummern 3 und 4.
3. Die Reeder dieser Schiffe teilen der Fischereiaufsicht mindestens 24 Stunden im voraus über die in Kapitel I Nummer 2 dieses Anhangs genannten Kommunikationsmittel folgendes mit:
 - den Namen des Fischereifahrzeugs, von dem umgeladen wird;
 - den Namen des aufnehmenden Frachtschiffes;
 - die umzuladenden Mengen (in Tonnen) je Art;
 - Tag, Datum und Uhrzeit der Umladung.
4. Das Umladen gilt als Verlassen der Fischereizone Mauretaniens. Die Schiffe müssen der Fischereiaufsicht folglich die Originale der Logbücher und Zweitlogbücher aushändigen und mitteilen, ob sie beabsichtigen, den Fischfang fortzusetzen oder die Fischereizone Mauretaniens zu verlassen.
5. Jede andere als in den Nummern 1 bis 4 genannte Form des Umladens von Fängen ist in der Fischereizone Mauretaniens untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach Maßgabe der geltenden mauretanischen Rechtsvorschriften geahndet.

KAPITEL IV

Kontrollen und Überwachung

1. Die Kapitäne der Gemeinschaftsschiffe gestatten jedem mit Kontrollen und der Überwachung der Fischereitätigkeiten beauftragten Beamten Mauretaniens, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheiten dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

- Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das besondere Überwachungsprogramm in den Gemeinschaftshäfen beizubehalten. Dem Ministerium werden regelmäßig Zusammenfassungen der jeweiligen Kontrollberichte zusammengestellt.

KAPITEL V

Wissenschaftliche Beobachter Mauretaniens an Bord der Gemeinschaftsschiffe

Es wird eine Regelung der Übernahme von Beobachtern an Bord der Gemeinschaftsschiffe erlassen.

- Mit Ausnahme von Thunfisch-Wadenfängern nimmt jedes Gemeinschaftsschiff, das im Besitz einer Lizenz für den Fischfang in der Fischereizone Mauretaniens ist, einen wissenschaftlichen Beobachter Mauretaniens an Bord. Pro Schiff darf in allen Fällen nur ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord genommen werden.

Das Ministerium übermittelt der Kommission jedes Quartal vor Ausstellung der Lizenzen die Liste aller Schiffe, die aufgefordert sind, wissenschaftliche Beobachter an Bord zu nehmen.

- Ein wissenschaftlicher Beobachter wird für die gesamte Dauer einer Fangreise an Bord genommen. Allerdings kann das Ministerium je nach Dauer der Fangreisen, die für ein bestimmtes Schiff durchschnittlich angesetzt ist, ausdrücklich verlangen, daß sich die Anwesenheit des Beobachters über mehrere Fangreisen erstreckt. Das Ministerium beantragt eine solche Staffelung bei der Mitteilung des Namens des wissenschaftlichen Beobachters, den das fragliche Schiff an Bord nehmen soll.

Ebenso kann sich der wissenschaftliche Beobachter bei einer verkürzten Fangreise gehalten sehen, eine weitere Fangreise desselben Schiffes zu begleiten.

- Das Ministerium teilt der Kommission die Namen der bestellten wissenschaftlichen Beobachter, die über alle erforderlichen Unterlagen verfügen, mindestens sieben Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Einschiffung mit.

- Alle Kosten für den Einsatz der wissenschaftlichen Beobachter inklusive Gehälter, Vergütungen und Zulagen des wissenschaftlichen Beobachters gehen zu Lasten des Ministeriums. Wird der wissenschaftliche Beobachter jedoch in einem ausländischen Hafen ein- oder ausgeschifft, so gehen die Reisekosten und Tagegelder bis zur Ankunft des Beobachters an Bord des Schiffes oder im mauretanischen Hafen zu Lasten des Reeders.

- Die Kapitäne der Schiffe, die aufgefordert sind, einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen, treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit der wissenschaftliche Beobachter problemlos an und von Bord gehen kann.

Für den Aufenthalt des wissenschaftlichen Beobachters an Bord gelten dieselben Bedingungen wie für die Schiffsoffiziere.

Dem wissenschaftlichen Beobachter wird die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jeder Hinsicht erleichtert. Der Kapitän gewährt ihm Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln der Nachrichtenübertragung, zu den Unterlagen in direktem Zusammenhang mit der Fangtätigkeit des Schiffes, d. h. dem Logbuch, dem Zweitlogbuch und dem Schiffszertifikat, sowie zu den Teilen des Schiffes, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Beobachteraufgaben Zugang haben muß.

- Der wissenschaftliche Beobachter kann im allgemeinen zu Beginn der ersten Fangreise nach Übermittlung der Liste der ausgewählten Schiffe in einem mauretanischen Hafen an oder von Bord gehen.

Die Reeder teilen dem Ministerium über die in Kapitel I dieses Anhangs genannten Kommunikationsmittel binnen 30 Tagen nach Übermittlung dieser Liste die für die Übernahme der wissenschaftlichen Beobachter vorgesehenen Daten und Häfen mit.

- Der wissenschaftliche Beobachter muß sich einen Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt für seine Einschiffung beim Kapitän des betreffenden Schiffes melden. Findet er sich nicht am Tag der Einschiffung zur vorgesehenen Zeit ein, so läßt sich das Schiff die Abwesenheit des wissenschaftlichen Beobachters von der Fischereiaufsicht bescheinigen und kann hierauf den mauretanischen Hafen verlassen.

- Die Reeder beteiligen sich mit einem Betrag von 3 ECU/BRT pro Quartal und Schiff an den Kosten für den Einsatz der wissenschaftlichen Beobachter. Diese Beträge werden zusammen mit den Lizenzgebühren und zusätzlich zu diesen gezahlt.

9. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über wissenschaftliche Beobachter führt zur automatischen Aussetzung der Fanglizenz, bis der Reeder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
10. Der wissenschaftliche Beobachter muß
 - berufliche Qualifikationen,
 - angemessene Erfahrungen in der Seefischerei und
 - eingehende Kenntnisse der Bestimmungen dieses Abkommens und der geltenden mauretanischen Rechtsvorschriftenbesitzen.
11. Der wissenschaftliche Beobachter überprüft, ob die Bestimmungen dieses Abkommens durch die Gemeinschaftsschiffe, die in der Fischereizone Mauretaniens tätig sind, eingehalten werden.
Er erstellt hierüber einen Bericht. Es ist vor allem seine Aufgabe,
 - die Fangtätigkeiten der Schiffe zu beobachten,
 - die Position der fischenden Schiffe zu überprüfen,
 - im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen durchzuführen,
 - die verwendeten Fanggeräte und Maschenöffnungen zu erfassen,
 - die Eintragungen im Fischereilogbuch zu überprüfen.
12. Die Aufgaben des Beobachters beschränken sich auf die durch dieses Abkommen geregelte Ausübung der Fischerei und damit verbundene Tätigkeiten.
13. Der wissenschaftliche Beobachter:
 - trifft alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Übernahme sowie seine Anwesenheit an Bord des Schiffes die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
 - verwendet für die Überprüfung der Maschenöffnungen der im Rahmen dieses Abkommens verwendeten Netze zugelassene Meßinstrumente und -verfahren,
 - geht mit den Gütern und Ausrüstungen an Bord sorgsam um und behandelt alle Unterlagen des besagten Schiffes vertraulich.
14. Am Ende des Beobachtungszeitraums und vor Verlassen des Schiffes erstellt der wissenschaftliche Beobachter einen Bericht nach dem Muster in Anlage 2 zu diesem Anhang. Er unterzeichnet ihn in Gegenwart des Kapitäns, der seinerseits alle als notwendig erachteten Bemerkungen hinzufügen oder hinzufügen lassen kann und diese anschließend unterzeichnet. Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän des Schiffes ausgehändigt, wenn der wissenschaftliche Beobachter von Bord geht.
15. Die Behörden, welche die Berichte der wissenschaftlichen Beobachter in Empfang nehmen, müssen den Inhalt und die Ergebnisse dieser Berichte so rasch wie möglich überprüfen.

Stellen die zuständigen Behörden fest, daß Verstöße begangen wurden, so ergreifen sie die geeigneten Maßnahmen einschließlich Einleitung eines Verwaltungsverfahrens gegen die zuständigen natürlichen oder juristischen Personen nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften. Die eingeleiteten Verfahren müssen nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts dazu führen, daß den Verantwortlichen jeder wirtschaftliche Gewinn aus dem Verstoß entzogen wird, oder andere, der Schwere des Verstoßes entsprechende Folgen haben, die wirksam von weiteren Verstößen derselben Art abschrecken.

Liegt der Anlandehafen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenstaat, so teilt dieser Staat dem Flaggenmitgliedstaat mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

KAPITEL VI

Regelung der gegenseitigen Präsenz bei Kontrollen an Land

Die Vertragsparteien beschließen, zur wirksameren Durchführung der Überwachung eine Regelung der gegenseitigen Präsenz bei Kontrollen an Land einzuführen.

1. Ziele

Anwesenheit bei Kontrollen und Besichtigungen, die von den nationalen Kontrolldiensten durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens sicherzustellen.

2. *Status der Beobachter*

Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei bestellen ihren Beobachter und teilen der anderen Vertragspartei seinen Namen mit.

Der Beobachter muß

- berufliche Qualifikationen,
- angemessene Erfahrungen in der Seefischerei und
- eingehende Kenntnisse der Bestimmungen dieses Abkommens besitzen.

Auch wenn der Beobachter bei Kontrollbesuchen anwesend ist, werden diese von den nationalen Kontrolldiensten durchgeführt, und er darf nicht auf eigene Initiative die den nationalen Beamten übertragenen Kontrollbefugnisse ausüben.

Der Beobachter hat in Begleitung nationaler Beamter Zugang zu den Schiffen, Räumen und Dokumenten, die von diesen Beamten kontrolliert werden.

3. *Aufgaben der Beobachter*

Der Beobachter begleitet die nationalen Kontrolldienste bei ihren Kontrollbesuchen in den Häfen, an Bord der festgemachten Schiffe, den Fischauktionshallen, den Läden der Fischhändler, den Kühllagern und anderen Räumlichkeiten für die Anlandung und Lagerung von Fisch vor dem Erstverkauf im Gebiet der Erstvermarktung.

Der Beobachter erstellt und übermittelt alle vier Monate einen Bericht über die Kontrollen, an denen er teilgenommen hat. Dieser Bericht ist den zuständigen Behörden zuzuleiten. Diese Behörden lassen der anderen Vertragspartei eine Kopie zukommen.

4. *Durchführung*

Die zuständige Kontrollbehörde einer Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei von Fall zu Fall zehn Tage im voraus mit, welche Kontrollen sie in ihrem Hafen durchzuführen gedenkt.

Die andere Vertragspartei teilt mit einer Vorankündigung von fünf Tagen ihre Absicht mit, einen Beobachter zu entsenden.

Der Einsatz des Beobachters sollte nicht länger als 15 Tage dauern.

5. *Vertraulichkeit*

Der Beobachter geht mit den Gütern und Ausrüstungen an Bord der Schiffe sowie sonstigen Anlagen sorgsam um und behandelt alle Unterlagen, zu denen er Zugang hat, vertraulich.

Der Beobachter teilt die Ergebnisse seiner Arbeit ausschließlich seinen zuständigen Behörden mit.

6. *Durchführungsort*

Dieses Programm findet in den Anlandehäfen der Gemeinschaft und Mauretaniens Anwendung.

7. *Finanzierung*

Die Vertragsparteien übernehmen jeweils sämtliche Kosten der von ihnen entsendeten Beobachter einschließlich Reisekosten und Tagegelder.

KAPITEL VII

Kontinuierliche Ortung über Satellit

Bis zur Einführung eines mauretaniischen Satellitenüberwachungssystems, das für alle Fischereifahrzeuge desselben Typs gilt, die in der Fischereizone Mauretaniens Fischfang betreiben, beschließen die Vertragsparteien, ein Pilotvorhaben zur kontinuierlichen Ortung der Gemeinschaftsschiffe über Satellit durchzuführen.

1. *Ziele*

Die kontinuierliche Ortung der Gemeinschaftsschiffe in der Fischereizone Mauretaniens über Satellit gestattet eine direkte Kontrolle der Bestimmungen über Fischereiaufwand und geographische Gebiete. Außerdem ermöglicht sie gezielte Kontrollen auf See sowie die nachträgliche Überprüfung der im Fischereilogbuch angegebenen Fangzonen.

2. *Durchführung*

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe es sein wird, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung dieses Vorhabens zu klären, das am 1. August 1997 anlaufen soll.

KAPITEL VIII

Verfahren im Fall einer Aufbringung1. *Benachrichtigung*

Das Ministerium benachrichtigt die Delegation binnen 48 Stunden, wenn ein Gemeinschaftsschiff in der Fischereizone Mauretaniens aufgebracht worden ist, und übermittelt einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung.

2. *Aufbringungsprotokoll*

Nach Aufnahme des Tatbestands in dem Protokoll, das von der Fischereiaufsichtsbehörde Mauretaniens erstellt wird, muß der Kapitän des Schiffes dieses Dokument unterzeichnen.

Diese Unterschrift präjudiziert nicht die Rechte und die Mittel der Verteidigung, die der Kapitän gegen den ihm zur Last gelegten Verstoß geltend machen kann.

Der Kapitän muß sein Schiff in den Hafen von Nouadhibou bringen. Bei einem geringfügigeren Verstoß kann die Fischereiaufsicht dem Schiff die Fortsetzung seiner Fangtätigkeiten gestatten.

3. *Regelung*

- 3.1. Nach den Bestimmungen dieses Abkommens und den mauretanischen Rechtsvorschriften kann der Verstoß außergerichtlich oder gerichtlich beigelegt werden.
- 3.2. Bei einem außergerichtlichen Verfahren wird die Höhe des Bußgeldes innerhalb der hierfür in den mauretanischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Spanne mit einem Mindest- und einem Höchstbetrag festgelegt.
- 3.3. Konnte der Fall nicht außergerichtlich beigelegt werden und kommt es zur Klage bei einer zuständigen gerichtlichen Instanz, so hinterlegt der Reeder bei einer vom Ministerium bezeichneten Bank eine Sicherheit in Höhe des Höchstbetrags der nach den mauretanischen Rechtsvorschriften festgesetzten Geldbußen.
- 3.4. Die Bankkaution kann vor Abschluß des Gerichtsverfahrens nicht aufgehoben werden. Sie wird vom Ministerium im Fall der Beendigung des Verfahrens ohne Verurteilung freigegeben. Ebenso wird bei einer Verurteilung mit Verhängen einer Geldstrafe, die niedriger ausfällt als die hinterlegte Kautions, der Restbetrag vom Ministerium freigegeben.
- 3.5. Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung gestattet, den Hafen zu verlassen, sobald
 - den Verpflichtungen im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens nachgekommen wurde oder
 - bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens die Bankkaution gemäß Nummer 3.3 hinterlegt und vom Ministerium angenommen worden ist.

KAPITEL IX

Rückwürfe ins Meer

Die Vertragsparteien werden sich mit dem Problem der Fänge, die von den Fischereifahrzeugen ins Meer zurückgeworfen werden, auseinandersetzen und Mittel und Wege einer Abhilfe prüfen.

KAPITEL X

Bekämpfung des unerlaubten Fischfangs

Im Interesse der Bekämpfung unerlaubter Fangtätigkeiten in der Fischereizone Mauretaniens, die der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen Schaden zufügen, sind die Vertragsparteien übereingekommen, regelmäßig Informationen über diese Tätigkeiten auszutauschen.

Abgesehen von den Maßnahmen, die sie auf der Grundlage ihrer geltenden Rechtsvorschriften ergreifen, konsultieren sich die Vertragsparteien auch über zusätzliche Aktionen, die getrennt oder gemeinsam unternommen werden können. Sie vertiefen zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit mit dem klaren Ziel, unerlaubte Fangtätigkeiten zu bekämpfen.

*Anlage 1***FISCHEREIABKOMMEN MAURETANIEN — EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
NUMMERN UND ANSCHRIFT DER FISCHEREIAUFSICHT MAURETANIENS**

1. Anschrift: Boîte Postale (BP) 260
Nouadhibou
Mauritanie
2. Telefon: (22 22) 45 626
3. Fax: (22 22) 45 701
4. Fernschreiben:
5. Funkfrequenz:

Mauretanien teilt die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Angaben vor dem 15. Juli 1996 mit.

Anlage 2

BERICHT DES WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERS

Name des Beobachters:

Schiff: Staatszugehörigkeit:
 Registriernummer und -hafen:
 Kennzeichen: Tonnage (BRT): Maschinenleistung (PS):
 Lizenz: Nr.: Typ:
 Name des Kapitäns: Staatsangehörigkeit:

Beobachter an Bord gekommen: Datum:, Hafen:
 Beobachter von Bord gegangen: Datum:, Hafen:

Erlaubte Fangtechnik:
 Verwendete Fanggeräte:
 Maschenöffnung und/oder Abmessungen:
 Angelaufene Fanggebiete:
 Entfernung von der Küste:
 Anzahl angeheuerter mauretanischer Seeleute:
 Meldung der Einfahrt in die Fischereizone / ... / und der Ausfahrt / ... /

Schätzung des Beobachters

Gesamtfang (kg):, Eintragung im Logbuch:
 Beifänge: Arten:, geschätzter Prozentsatz: %
 Rückwürfe: Arten:, Menge: (kg):

An Bord behaltene Arten						
Menge (kg)						
An Bord behaltene Arten						
Menge (kg)						

Feststellungen des Beobachters:		
Art der Feststellung	Datum	Position

Bemerkungen des Beobachters (Allgemeines):

.....

.....

.....

Ausgefertigt am, in

Unterschrift des Beobachters

.....

Bemerkungen des Kapitäns:

.....

.....

Kopie des Berichts empfangen am: Unterschrift des Kapitäns:

.....

Bericht übermittelt am

Qualität:

(Stempel)